Gründlicher Unterricht/

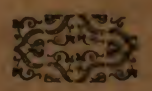
Von der im heiligen Römischen Reich entstandenen/ Aber seythero noch unerledigten Frage:

Ob der Kayserliche Hoff Raht/ mit und neben dem Kayserlichen Cammer Gericht zu Speyer concurrentem Jurisdictionem, in allen und jeden Sachen/ ohne underscheid habe?

Allen trewhertzigen Patrioten, und liebhabern der Warheit/ zu guter Nachrichtung gestellet.

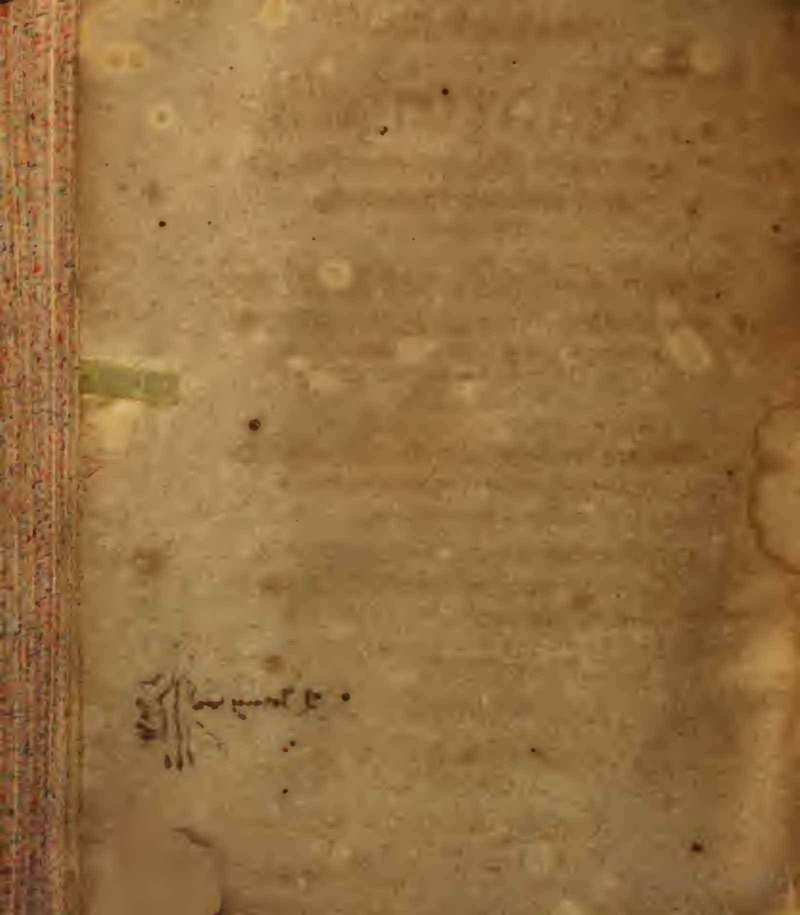
Bodinus de Repub. lib. 2. cap. 6.

Quæ paulatim irrepere solent, vix unquam percipiuntur: nec nisi conversione secuta, sentiuntur.



Gedruckt zu Amberg/ bey Johann Schönfeld.

Im Jahr M. DC. XIII.





Vorrede

An den günstigen Leser/ vnd alle Liebhabere der Warheit.

DJese Frage/ die allhie fürgestellet wird/ günstiger Leser/ scheinet zwar etwas odioss, Aber an jr selbst/ ist sie hoch notwẽdig: Nicht allein darumb/ damit man wisse/ wo das höchste vnd letzte Gericht im H. Röm. Reich zu finden vñ anzutreffen sey: Sondern auch/ damit die heylsame Justici in jren richtigen Gang dermaleins widergebracht/ Alles schädliches Misstrawen vffgehaben/ vñ gute Verträwligkeit zu allen Theilen wider angerichtet vñ gepflantzet werde. Wie dann dergleichen Jrrungen vnnd Missverständ/ bey dem Justici wesen/ nicht new/ noch vngewöhnlich: sondern Alt/ vnd nunmehr bey hundert Ja-

ren hero / von Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs in gemein / so offt der vffgerichten Cammergerichts Ordnung zu wider / etwas tentirt, demselben hierinne contradicirt, auff vorgehende gebürende Erinnerūg / alle Newerungen abgestellet / vnd es bey angeregter Ordnung gelassen worden.

Vnnd ob wol biß vff weyland Kayser Carel deß Fünfften zeiten / allerhand defect vnd Mängel / sich daher ereuget: Auch deß H. Reichs Regiment vnd Reichsraht / Hochgedachtem Kayserlichem Cammergericht in seine Jurisdiction zu greiffen / die Rechtssachen an sich zu ziehen / vnd darinn zu cognosciren, sich vnderstanden: So seyn doch nicht allein die vielfältige confusiones vnnd Vnordnungen / so darauß erfolget / durch höchstermelte Ihre Kay. May. so viel immer möglich / abgeschaffet: Sondern auch dem Reichs Regiment vfferlegt vnnd befohlen worden / dergleichen Sachen müssig zu gehen / vnd dieselbe ad Cameram, oder andere ordentliche Richtere zu remittirn.

Wie

Wie dann von der Zeit an/ demselben Kayserliche Gericht/ sein starcker Lauff ungehindert gelassen/ vñ von Jahrn zu Jahren desselben Ordnung/ zu mehrer Beförderung deß Justici Wesens/ im H. Röm. Reich corrigirt vnd mit nutzlichen Zusatzen verbessert worden/ biß endlich bey nechst verstorbener Kay. May. (hochlöblichsten Angedenckens) Regierung/ dero Hoffräht zu Prage sich von newem/ der Cognition in Rechtlichen Sachen/ die sonsten jrer Eigenschafft nach/ an das Kay. Cammer- oder andere Gericht gehörig/ angemasset. Welche Newerung Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs/ nit in geringer Anzahl/ jederzeit auch widersprochen/ vnd bey Ihrer Kay. May. so wol Schrifftlich/ als durch ansehenliche Schickung Mündlich/ vnderthänigst ansuchen vnd bitten lassen/ deß H. Reichs angehörige/ bey der Kay. Cammergerichts Ordnūg/ vnd andern heylsamen Verfassungen/ Allergnädigst verbleiben zu lassen. Wiewol nun Allerhöchst gedachte Ihre Kay. May.

solche Hoffprocess nicht allerdings gutgeheissen: So haben doch Chur-Fürsten vnd Stände / niemals einige Cathegorische vnd lautere gewirige resolution erlangen können / sondern seyn dieselben in suspenso gelassen / die auch biß auff gegenwertige zeit also in contradictoriis terminis verblieben. Daher im H. Röm: Reich Teutscher Nation, grosse diffidentz vnd mißtrawen / auch andere inconvenientia mehr / nicht ohne gefahr entstanden.

Es haben zwar etliche diese quæstionem zu tractirn sich vnterfangen: wie nahe sie aber zu Zweck gelanget / das wird dieser kurtzer doch gründlicher vnterricht verhoffentlich vnfehlbar zuerkennen geben / als darinn ein jeder / der Lust vnd Liebe zur Warheit träget / vnd vnsers allgemeinen Vatterlandes Teutscher Nation, ruhigem vnd friedlichem Wolstand jhm hertzlich angelegen seyn läst / gleich als inn einem Spiegel zusehen / was eigentlich der Status controversiæ sey: was für Rationes vnd Argu-

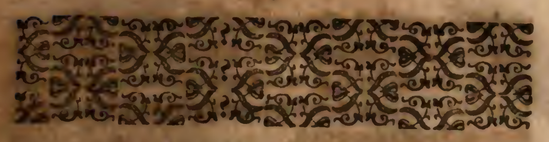
menta

menta, beyderseits geführet vnnd gebrauchet werden: vnd worinn endlich die decisio hujus tam acriter vexatæ quæstionis, zu suchen vnd zu finden.

Dabey man auff nichts anders / als auff die Reichsabschiede vnd deß Kayserl. CammerGerichts Ordnung / als welche auch eintzig vnd allein in diesem Werck das rechte Fundament seyn vnd bleiben müssen. Insonderheit aber auff den Anfang / progress vnd continuation dieses Kays. CammerGerichts / vnd deß Kays. HoffRahts gesehen / vnd alle privat affecten vnd andere nebenrespectus auff ein seiten gesetzet / der vngezweiffelten Hoffnung / es werde ein jeder getrewer Patriot auch also gesinnet seyn / alle vorgeschöpffte vngleiche Meynungen vnd Vorurtheil daheim lassen / diese kurtze Information mit Gedult verlesen vnd reifflich erwegen / vnd nach befindung der sach gründliche beschaffenheit / der Warheit stat vnnd platz geben: auch diese auß trieb trewhertziger Affection vnnd Zuneigung gegen vnser geliebtes Vatterland der Vhralten

löblichen Teutschen Nation, hergeflossene Sorgfältigkeit / in allem guten vffnemen vnd vermercken/ Als die zu keines Menschē offension vnd Verkleinerung/ sondern einig vnd allein zu steur der Warheit / restaurirung/ deß im H. Röm. Reich notleidenden vnd fast gar zerfallenes Justici Wesens/ vnd vffhebung daher rührenden hochschädlichen Mißtrawens/ angesehen vnd gemeynt.

Hingegen ist man deß willfährigen Erbietens/ da ein anders/ als diese Information vermag / auß deß H. Reichs Verfassungen/ mit gutem sattem beständigen Grunde kan demonstrit werden / daß man vff bescheidene Erinnerūg / sich aller Friedfertigkeit hierinne befleissen wolle. Wie man auch hiedurch keinē wil vorgegriffen/ Sondern eines jeden besser gegründtes vnd mehr verständiges Gutachten / vorbehalten haben.



Gründlicher Underricht/ Von der im H. Röm. Reich entstanden: Aber seythero noch unerledigten Frage:

Ob der Kayserliche Hoff Raht/ mit und neben dem Kayserlichen Cammer Gericht zu Speyer/ concurrentem Jurisdictionem, in allen und jeden Sachen ohn underscheid habe?



Ey dieser Frage/ finden sich zweyerley meinungen/ deren eine pro affirmativa, die ander aber in contrarium pro negativa, außschlägt.

Argumēta pro affirmativa.

Die pro affirmativa schliessen/ werden sie nemlich durch nachgesetzte Argumenta bewegt.

I.

Heigius lib. 1. quæst. 9. n. 23. Paurmeister de jurisdict. Rom. Imp. lib. 2. cap. 5. n. 32.

Erstlich/ wenn der Röm. Kayserl. May. unserm Allergnädigsten Herrn/ die concurrentia Jurisdictionis cum Camera solte entzogen werdē/ daß man dadurch Ihrer May. gleichsamb nach der Kayserlichen Cron und Scepter greiffen/ und einen solchen Kayser auß jhr machen würde/ der quo ad contentiosam ju-

 risdi-

risdictionem, fast aller jurisdiction privirt were: da doch summus Princeps, fons & scaturigo perennis omnis jurisdictionis, omniumq; judicũ judex ordinarius, Deiq; legatus sey vnd bleibe/ welches absurdum nicht zu admittirn.

Cravet. consil. 514. n. 11.

II. Darnach vnnd fürs ander/ ob wol die Kayserl. May. dem Kayserlichen Cammer Gericht/ vollnkommene Macht vnd Gewalt vffgetragen/ in allen denen Sachen zu cognosciren, die sonsten entweder mediatè, oder immediatè für Ihre Kay. May. gehören: daß doch solche concessio jurisdictionis, nicht abdicativè, seu privativè, sondern accumulativè geschehen/ vnnd also einem jeden seinen Gegentheil/ entweder am Kayserlichen Cammer Gericht/ oder aber an der Kay. May. Hoff Raht zubeklagen/ frey vnd bevor stehe.

Heigius cit. loco n. 20.
Paurmeister d. cap. 5. n. 32.

III. Ferners vnd zum dritten/ dieweil in dem Passauischen Vertrag außdrücklich gemeldet wurd/ daß der Kay. May. Hoff Raht/ deß H. Reichs vñ der Stände gemeine vnd sonderbare Sachen/ berahtschlage vñ erledige. Welcher Hoff Raht/ in der Capitulation, so mit jetziger Rö. Kay. M. vnserm Allergnädigst. Herren/ jüngsthin zu Franckfurt auffgerichtet/ d' gestalt von newem approbirt worden/ daß derselbe also soll besetzt vnd bestellet werden/ damit männiglichen schleunige/ vnparteyische justitia administrirt werden möge: So könne je disem judicio, die jurisdictio in judicialibus, nicht so gar entzogen werden: Also/ daß demselben kaum der blosse Name/ eins judicii oder Kayserlichen Hoff Rahts/ übrig bleibe.

In §. Demnach soll die Erledigung. 9.
In §. 35. Capitulationis.

Zum

Zum vierdten/bestetige solches die Observantia, in deme Chur- Fürsten vnnd Stände deß Reichs an dem Keyserlichen Hoff Raht/ einander beklaget/ vnd daselbsten Recht genommen vnd gegeben/ daß auch von der Kay. May. offt Sachen an das Kayserliche Cammer Gericht remittirt, vnd dern decision vnd Erörterung demselben anbefohlen worden.

IV. *Heig. d. quæst. 9. n. 21. & 22. Paurmeistr d. cap. 5. n. 32. §. qua de effectu vers. observantia à prima, & o Recessus Imperii Anno 1512. Coloniæ publicati in §.* Zum dritten.

Zum fünfften/ So haben die Röm. Kaysere vnd Könige/ mit den Judicibus Cameralibus, oder dem Cammer Gericht niemals contrahirt, dadurch jhnen die jurisdictio & cognitio were übergeben worden: Sondern haben allein mit den Ständen deß Reichs sich einer gewissen Form deß Gerichts verglichen/ dadurch der Kay. May. vnbenommen/ das Cammer Gericht zu prævenirn, vnd die cognition dern Sachen/ die bey Ihr. May. angebracht werden/ bey sich zu behalten.

V. *Heigius ibid. n. 14. & 15. Paurmeistr d. cap. 5. n. 32. §. quà de effectu.*

Zum sechsten/ Dieweil solche Macht vnnd Gewalt der Ka. May. expresse nicht entzogen worden/ so könne vnd möge dasselbe per subauditos intellectus tacitè nicht geschehen/ Darumb der Rö. Kay. May. die jurisdictio diß Orts eben so wol nach/ als vor vffgerichter Cammer Gerichts Ordnung gebüren thu.

VI. *Heigius d. quæst. 9. n. 15. Paurmeistr cit. loco.* Donawerdische Relatiō *fol. 95. seqq. ad fol. 102.* Notwendige Erinnerung/ bey der *information juris & facti, in eadem causa fol. 139.*

Zum siebenden/ So sey bekanten Rechtens/ quòd supremus Princeps, concurrat in jurisdictione, cum quocunque ordinario.

VII. *Heigi. d. quæst 9. n. 19.*

 Zum

VIII. Zum achten/ Sey ebenmässige Rechtens/ quod subditis nullo modo interdici possit, ne ad Principem rogationem ferant: nec Princeps ipse, eam sibi legem dicere possit. Et quamvis Majores curiæ, Principem quidem repræsentent, non tamen ejus authoritatem vincunt.

d. quæst. 9. n. 26 & 27.

IX. Zum neundten/ Sey widerumb zu recht versehen/ quando concurrunt duæ Jurisdictiones, quarum una est generalis, altera universalis, quòd tunc apud quemlibet solida sit jurisdictio, & ideò prævẽtio locum habeat.

Ibid. n. 30.

X. Zum zehenden/ Habe die Kays. May. mit dem Kayserlichen Cammer Gericht/ nicht allein allerhand enderung pro arbitrio vorgenommen/ Sondern auch demselben durch die Privilegia de non appellando, vel planè, vel intra certam summam, in viel Wege præjudicirt: Darauß offenbar sein soll/ daß die Kay. May. sich der Jurisdiction nicht gar begeben.

Paurmeißter d. cap. 5. n. 32. §. observandum præterea.

XI. Zum eilfften/ So habe auch weyland Kayser Maximilianus Primus, anno 1505. sich gegen den Ständen deß Reichs dahin vernemen lassen/ daß Ihre May. den Probst/ Dechant vnd Capitul deß Thumb Stiffts zu Trier/ gebeten haben/ die Rechtfertigung/ damit sie den Herrn Graven von Virnburg zu Rom fürgenommen/ abzustellen/ vnd sich gebürliches Rechtens vor Ihren oder (wie die Wort lauten) vor Vnsern oder Vnser vnd deß H. Reichs Cammer Richtern/ Als seinem ordentlichen Gericht begnügen zu lassen. Ergò, &c.

Paurmeißter d. cap. 5. §. quæ de effectu.

XII. Zum zwölfften/ So habe weyland Kayser Ferdinandus, hochlöblichster Gedächtnuß/ Anno 59. den

dritten Tag Aprilis, dero Kay. Hoff Raht eine Ordnung zustellen lassen / darinne außdrücklich gemeldet wird / daß Ihre May. biß anhero / zu beförderung vnd verrichtung der Justiciæ vnd partheyen Sachen / Ihren Kayserlichen Hoff Raht erhalten / vnd noch ferners erhalten vnd ersetzen / auch alle Justiciæ, vnd partheyen Händel / dahin remittirn vnd weisen wollen.

in § So haben wir bis anhero.

XIII.

Zum dreyzehenden / Sey die contentiosa jurisdictio, von zeit vffgerichter Cammer Gerichts Ordnung / biß in das Tausend fünff Hundert vier vnnd Zwanzigste Jahr / nicht allein bey hochermeltem Cammer Gericht / Sondern auch bey deß H. Reichs Regimente gewesen / dessen macht folgends an König Ferdinandum zuruck gefallen.

Reichs Abschied *an. 1524* zu Nürnb. vffgerichtet §. Fürter soll rc. Nothwendige Erinnerung fol. 151.

XIV.

Es habe auch / Zum vierzehenden / die nechst verstorbene Kay. May. Lobseligsten angedenckens / der Evangelischen Chur Fürsten Gesandten / vor Jahren dahin beantworten lassen / daß J. Kay. May. dem Cammer Gericht zwar jhre Jurisdiction in etlichen Fällen communiciret, Aber sich derselben darumb nicht abdicirt, noch gar begeben.

Paurmeister d. cap. 5. n. 32. §. observantia autem.

XV.

Endlich vnd zum Fünffzehenden / Stehe hiebey zubedencken / daß diß Cammer Gericht / nicht zu dem Ende angeordnet worden / die Kay. May. Ihrer Jurisdiction zu privirn, Sondern allein den Last / so sie auß den überhäufften Rechthängigen Sachen empfunden / zuerleuchtern / vnd also dasselbe in partem tantum sollicitudinis anzunemen. Darumb solche Verordnung keinen contrarium effectum operirn, viel weniger zu Nachtheil J. May. vffgenommen vnd verstanden werden soll.

Heig. d. quæst. 9. n. 32.

 Diß

Diß seyn die fürnemsten Argumenta, die pro parte affirmativa angezogen / vnnd etwan hart urgirt werden / Also / daß man vor eine grosse Vnhöfflligkeit halten will / an dieser quaestion zu zweiffeln / als die an jhr selbsten richtig / vnd ausser allem zweiffel seyn soll. Daher auch diese Sententia affirmativa, pro veriori & crebriori offentlich proclamirt, die negativa aber / tanquam absurda, & ab omni politica ratione aliena, explodirt werden will.

Heigi' d. quaest. 9. n. 12. Paurmeister d. c. 5. n. 31. & 32. Idem Paurmeister d. c. 5. n. 33.

Argumēta pro negativa.

I.

Andere aber / die in partem negativam inclinirn, halten es ingemein dafür / daß bey erörterung dieser Frage / vff deß H. Römischen Reichs / Teutscher Nation, sonderbare Verfassungen / vnd vff den Zustand / den es für Hundert vnd mehr Jahren / im H. Röm. Reich mit dem Kayserlichen Cammer Gericht gehabt oder je haben sollen / vñ von Kaysern zu Kaysern / continua serie biß auff gegenwärtige Zeit / vns gleichsamb per manus tradirt worden / fürnemlich zu sehen / vnd darauß die decision berührter Fragen / zu nemen: Als zu welcher Verfassung / nicht allein Chur- Fürsten vnd Stände deß H. Reichs / Sondern auch die Röm. Kay. vnd Könige selbsten / so wol vermög der Kays. vnd Königlichen Capitulationen in gemein / als eines jeden Reichs Abschiedes vnd Recess, zuvorauß aber der Kayserl. Cammergerichts Ordnung / insonderheit kräfftiglich obligirt vnd verbunden / Also vnd dergestalt / daß dieselbe / in starcker vnverruckter observantz soll gehalten / dawider nicht gehandelt / noch verschaffen oder gestattet werden / daß dawider in einigem Wege gehandelt werde.

In de-

In decisionibus enim causarum, is status semper attendendus, qui nunc est, non qui olim fuit, aut qui futurus est: adeo, ut jus antiquum, per novum correctum, ne allegare quidē liceat: cum jus illud correctum; perinde habeatur, ac si editum nunquam fuisset. Imò jus abrogatum allegans, falsi crimen committit. Ideoq; secundum præsentem statum responsio juris accommodanda.

Cravet. consil. 906. n. 4.
Cravet. consil. 641. n. 8.
Gloß. et Bart. in l. fin. ff. de falsis.
Cravet. consil. 906. n. 4.

II.

Fürs ander/ præsupponiren sie in facto vor gewiß/ daß diß Gericht/ welches das Kayserliche Cammer Gericht genennet wird/ nicht in dem 1495. Jahre/ vff dem Reichstage zu Wormbs/ erst seinen Anfang genommē/ sondern daß dasselbe bey den vorigen Kaysern/ Insonderheit aber zu weyland Kayser Friederichs/ deß Dritten (der vorigen zugeschweigen) zeitten/ schon in esse gewesen/ vnd den Namen deß Kays. Cammer Gerichts gehabt: wie auß der Reformation die an. 1441. vff dem Reichstage zu Maynts proponirt worden/ bey der declaration deß siebenden Haupt Artickuls/ zu sehen sey/ da deß H. Reichs Cammer Gerichts mit diesen Worten gedacht werde.

» Daß im H. Röm. Reich Teutscher Nation fürbaß hin/ das Rechte deß H. Reichs Cammer Gericht/ soll mit 16. erbarn/ dapffern/ vnverleumbten Männern besetzt werden. »

Vnd dann die zu end angetruckte Beylagen sub N° 1. & 2. nicht weniger dasselbe klärlich bezeugen: wie auch der Reichs Abschied, vnter weyland Kayser Friedrichen dem Dritten/ auff dem Reichß Tage an. 1467. zu Nürnberg publicirt, solches noch ferners vnfehlbar zuerkennen gebe in diesen Worten:

N° 1. & 2.

Item

rührtem ReichßAbschied / vnter Kayser Friedrichen dem Dritten Anno 1467. zu Nürnberg publicirt §. Item auff daß vnserm Herrn Kayser / rc. solches gantz klarlich erscheine.

Dann als wegen domals publicirten Fünffjährigen Landfriedens / zu desto fruchtbarer Handhabung desselben / ein sonder Gericht auffgerichtet worden / werde im angezogenem §. solches Gerichts cognition, der Vrsachen halben vff Landfried bräuchige Sachen allein restringirt, **Vff daß vnserm Herrn Kayser / an seiner Obrigkeit / vnd Cammer Gericht / solches Gerichts halben / keine Irrung vnd Abbruch geschehe.**

Wie sich dann nirgends finden werde / daß einig ander Gericht oder Raht / am Kayserlichen Hofe / concurrentem jurisdictionem cum Camera Imperiali zur selben Zeit gehabt.

V.

Zum fünfften / Obwol diß Kayserliche Cammer Gericht / obangedeuter massen von den Römschen Kaysern vnd Königen besetzet / an jhren Kayserlichen Höfen gehalten / vnnd alle Rechtssachen vnter den Ständen deß Reichs / daselbsten erörtert worden: So bezeuget dannoch weyland König Maximilianus Primus, daß durch solch Kayserlich Cammer Gericht / kein redlich / Ehrbar vnd förderlich Recht / den Partheyen widerfahren / noch der im Jahr 1495.* vff dem Reichßtage zu Wormbs / publicirter Landfried / in seinem Wesen erhalten

Abschied vff dē Königlichen Tage zu Franckfurt *An. 1489.* *publicirt in* §. Item damit vf der Kön. Majestät Mandat. im Anfang.

* Abschied *An. 1495.* zu Wormbs vffgerichtet alsbald

halten werden mögen / in dem Ihre Majestät bemeltes Kayserlich CammerGericht / mit zeittigem Raht der Churfürsten / Fürsten vnd gemeiner Versamblung daselbsten / von newem anzurichten / vnd zu halten / vnnd dasselbe in eine gewisse Ordnung / Form vnnd Maß bringen zu lassen / zu dem Ende bewegt worden / damit einem jeden / Redlich / Erbar vnd Förderlich Recht gedeyen / vnd vermittelst dessen / der LandFried in seinem Thun vnd Wesen bestehen möge.

Dann hierauß inferirn vnd schliessen sie / wenn durch das Kayserliche CammerGericht / wie es vor der Zeit am Kayserlichen Hofe bestellt gewesen / einem jeden die Justitia gebührender massen hette können administrirt, vnd dadurch der LandFrieden gehandhabet werden / daß es dieser Sorgfältigen / Mühseligen vnnd Kostbaren Reformation vnd newer Verfassung deß Kayserlichen CammerGerichts nicht bedurfft / sondern dasselbe in vorigem Stande were gelassen worden.

Die Vrsachen aber / warumb durch das vorige Kayserliche CammerGericht / kein Schleinig / Erbar vnd Redlich Recht hat können administrirt / vnnd der LandFried in gutem Thun vnd Wesen dadurch erhalten werden / sollen fürnemlich diese seyn.

1\. Paurmeister d. cap. 5. n. 10. & 22. Sub rubr. Wo das CammerGericht gehalten werden soll.

Dieweil es an keinem gewissen Ort gehalten worden / sondern dem Kayserlichen Hofe folgen müssen / darumb im Jahr / Tausend vier Hundert fünff vnnd Neuntzig / So wol bey auffrichtung dieses Kayserlichen das CammerGericht gehalten werden soll.

Cam-

CammerGerichts Ordnung / als handhabung deß Friedens / Rechtens / 2c. vnd folgenden Verbesserungen derselben CammerGerichts Ordnung / in specie diese Versehung geschehen / daß es im Reich / an einer füglichē bleibendē Statt soll gehalten / vnd in keine Wege davon gezogen werden / es beschehe dañ auß redlicher Notdurfft / vnd mit Raht vnd Willen Chur-Fürsten vnnd Stände deß Reichs / Damit nemlich die Partheyen / das Recht an weit abgelegenen / vnnd dazu gantz vngewissen Orten / wie zuvor / mit jhrem grossen Vnstatten / nicht suchen dörffen.

Sub rubr. Das Cammer Gericht an einem stetten Ende zu halten.

Paurmeister d. cap. 5. n. 10. & 22.

Darnach / dieweil (wie obgemeldet) das CammerGericht am Kayserlichen Hofe / nicht mit gewissen Personen besetzet gewesen / die denselben allein beständig auffgewartet / sondern nach deme Sachen vorkommen / mit den Kayserlichen Rähten vnnd Rechtsgelährten / auch etwan neben denselben / auß den Ständen deß Heiligen Reichs / besetzet vnd bestellet worden / wie die Beylage sub N° 1. zuerkennen gibt. Vnd also die Kayserlichen Rähte / mit andern Geschäfften beladen / auch in Verschickungen etwan gebraucht worden / dadurch die Justitia verzogen / vnnd den Partheyen kein schleinig Recht gedeyen mögen.

2.

Wie dann viel Exempel angezogen werden können / daß auß mangel solcher Rähte / die man zu andern Sachen gebraucht / die Kayser. May. etwan den Ständen deß Reichs Rechtshängige Sachen zu expedirn vnd zuerörtern cōmittirt haben / durch welchen langen

Dergleichen Exempel findet man auch in obangezogener Erinnerung / *fol. 147. 148.* vnd *149.*

 Ver-

liche CammerGericht gen Hofe haben wollen gezogen/ vnd daselbsten gerechtfertiget werden/ darinn die Stände sich beschwerth befunden.

Darumb denselben solche jhre Außträge vnd Privilegia primæ instantiæ, bey dieser Reformation expressè reservirt vnd vorbehalten/ vnd der mittelbaren Vnderthanen wegen verordnet worden/ daß sie bey jhren ordentlichen Gerichten/ Rechten vnd Obrigkeiten sollen gelassen werden.

CammerGerichts Ordnũg *Anno 1495.* zu Wormbs vffgerichtet *subrubric.* wie Churfürsten/ Fürsten vnd Fürstmässige. Item wie *Pralaten*, Graven vnd Freyherrn. Item die Vnderthanen in jhren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen,

5.

Es seyn auch die Kayserlichen Rähte/ damit das CammerGericht besetzt worden/ nicht allezeit geborne Teutschen/ vnd villeicht nicht also qualificirt gewesen/ wie es der Sachen Notdurfft erfordert. Darumb abermals die Besatzung dieses Kayserlichen CammerGerichts vff geborne Teutschen/ so eines redlichen Erbaren Wesens/ wissens vnd übung præcisè restringirt worden. Allhie der Partheyligkeitten vnnd anderer Vnorgnungen/ so sich dabey sonsten etwan ezeigt/ nicht zu gedencken.

d. Rubr. Wie das CammerGericht mit Richtern vnd Vrtheilern besetzt werden sol.

VI.

Zum sechsten/ Sey auß verfassung dieser newen CammerGerichts Ordnung offenbar/ daß der Kayserlichẽ May. vñ Stände deß Reichs/ intention vnd meynung dahin gangen/ wie das alte Kayserliche Cammer Gericht/ von dem Kayserlichen Hof möchte abgeschaffet/ dasselbe an ein gewisses bleibendes/ vnd geleges

Cammer Gerichts Ordnūg An. 1495. Zu Wormbs vffgericht in princ. ibi. Darumb auch gemeine Nutzen zu fürderung vñ notdurfft Ewer aller Vnser vnd deß H. Reichs Cammer Ger. auffzurichten vnd zu halten fürgenommen. Vnd §. Zum ersten/ rc.

nes Orth/ im H. Reich verordnet/ vnd alle dessen Autoritet, Macht vnd Gewalt/ in diß von newem bestelltes Kayserlich Cammer Gericht transfundirt, vnd also dasselbe dem vorigen per omnia & in omnibus subrogirt, vnd consequenter, alle vñ jede Sachen/ die an das Alte Kayserliche Cammer Gericht/ vel mediatè vel immediatè gehörig/ nachgehends an das reformirte Kayserlich Cammer Gericht remittirt werden: Innmassen auch alle solche Authoritet, Macht vñ Gewalt deß Alten/ nicht pro parte, sondern in totum in diß von newem bestelltes Cammer Gericht/ also würcklich transfundirt worden.

Handhabung deß Friedens/ Rechtens vnd Ordnung/ *Anno 1495.* Zu Wormbs vffgerichtet/ *in princ. ibi.* Vnser Cammer Gericht vffgerichtet/ vnd Ordnung gestellet haben.

Cammer Gerichts Ordnung *part. 2. tit. 27. tam in rubro quam nigro.*

Cravet. consil. 897. n. 2. & cons. 973. n. 10. Tiberius Decianus respons. 9. n. 25. vol. 1.

Subrogatio quippe cum omnibus suis qualitatibus, juribus & Privilegiis facta censetur: hæc enim omnia in subrogato repetita intelligûtur, nisi exceptio quorundam jurium in specie doceatur.

Gleich wie nun dem Alten Kayserlichen Cammer Gericht/ kein ander Kayserlich Gericht oder Raht hat in dem justici Wesen vorgreiffen/ vnd sich der Erkantnuß neben demselben anmassen dörffen: Also sey auch hernacher/ vnd noch jetziger Zeit dem Kayserlichen Regiment/ oder dem Kayserlichen Hof Raht dasselbe

per

per modum præventionis zu thun / keines wegs erlaubet.

Subrogatum enim (ut dictum) induit naturam ejus in cujus locum subrogatio facta.

Imò subrogata res, eadem dicicitur cum ea, in cujus vicem subrogatur.

Everh. in loco à vi subrogatiõis n. 1. & per tot. l. Vetus §. fin. cum l. seq. ff. de usufruct.

l. si donata §. 1. ff. de donat. inter Vir & Vxor. l. filia §. Titia ff. de condit. & demonst.

VII.

Zum siebenden / Sey es bey dieser Enderung deß Kayserlichen Cammer Gerichts nicht verblieben / Sondern dieweil Kayser Maximilianus Primus, mit dem Erbfeind der Christenheit vnd anders wo / schwere Kriege zu führen gehabt / vnnd die Regierung deß Heiligen Römischen Reichs / weitläufftig gefallen: Vnd aber außwendiger Krieg gantz vnvermöglich vñ vnverfänglich / wo nicht vorhin gut redlich Regiment / Gericht Recht vnnd Handhabung im Reich angeordnet / Als darauff alle Reiche / Gewalt vnd Herschafften bestehen vnd ruhen: So seyn Ihre Majestät dadurch bewegt worden / neben dem Kayserlichen Cammergericht / auch deß Reichs Regiment / in eine gewisse Ordnung / Maß vnd Form̃ bringen zu lassen / dasselbe mit zwantzig Personẽ / so auß dem Reich Teutscher Nation dazu erkohren / zubesetzen / vnd denselben vollnkommene Macht vñ Gewalt zu geben / in dero abwesen / neben dem Kayserlichen Statthalter / deß Heiligen Reichs Recht vnnd Fried hand zu haben / aller massen solche Regiments Verfassung mit mehrerm außweiset.

Ordnung deß Regimentes / *Anno 1500.* zu Augspurg vffgerichtet alsbald im Eingang.

Auß

Ob nun gleich diese beede Senatus gen Nürnberg seyn gelegt vnd daselbst gehalten / dem Regiment auch die inspection über gemeltes CammerGericht / wie auch die Execution dern daselbst außgesprochener Vrtheil anbefohlen worden: So habe doch das Kays. CammerGericht vnd die Stände deß Reichs nicht gestatten wollen / daß hochermeltem CammerGericht in Administratione justitiæ, durch das Regiment einiger eingriff geschehe / sondern sich demselben hierinne widersetzet vnd daßselbe keines wegs zugeben wollen / auch endlich die Sachen so weit gebracht / das Anno 1524. auff dem Reichstage zu Nürnberg von Kayserl. May. vnnd Ständen deß Reichs / dem Regiment aufferlegt vñ gebotten werden / **Alle Gerichtliche Procels vnd Rechtfertigungen / vor das CammerGericht / vnnd andere ordentliche Gericht zu weisen.**

Regiments Ordnung *Anno* 1521. zu Wormbs vffgerichtet §. vnd soll vnser Regiment. vñ §. Es soll auch vnser CammerGericht.

Reichs *Acten de Anno* 1524. §. Führter soll vnser Stathalter vnd Regiment.

Es bezeugen auch die Gravamina Germanicæ Nationis, wider den Pontificem Romanum, vnd wie denselben zu remedirn, An. 1505. der Kay. May. übergeben / das mehrhochermeltes Kayserl. CammerGericht zu handhabung der Gerechtigkeit im H. Röm. Reich auffgerichtet / mit diesen Worten: **Nun gesetzet / es seynd inn Teutschland mehr vnd grösser einkommen auß dem Feldwerck / aus den Berckwercken vnd aus den Zöllen: So haben doch Ihre Kays. May.**

Remedien wider die beschwerden Teutscher *Nation* §. 11. *Heimunsfeldius* inn seinen Reichssatzungen *fol.* 217.

vnd

„ vnd andere Fürsten / auch von nöhten einen
„ Schatz vnd Aader zum Krieg / wider jhre
„ Feind / Sonderlich die vnglaubigen Heyden
„ vnd Türcken / vnnd zu erhalten Friede inn
„ Teutschland / vnd letzlich auch zu handha-
„ ben die Gerechtigkeit / daß sie jedermann
„ widerfahre / dazu dann deß Reichs Cam-
„ merGericht: (vnd nicht der ReichsRaht)
mit grossem Vnkosten selig vnd heilig auff-
gericht / gar sehr dienstlich vnd nützlich ist.

Durch welche helle vnd klare disposition vnd verordnung der Kayserlichen Majestät Chur. Fürsten vnd Ständen deß Reichs / diese quæstio in terminis decidirt werde. Vnd dieweil man allhie ein expressum & publicum testimonium statuum Imperii für Augen habe: So sey weiters keines Subtilisirens vonnöten.

Argumento l. Sancimus C. ad Trebell. L. fin. C. de legib.

Nam contra expressam legem insurgere, nihil aliud est, quàm ex errore in errorem deduci.

Alb. Brun. in tract. stat. art. 6. q. 2. Homer. in §. æque. n. 14. Inst. de act. Alex. in leg. sed et si quis § quæsitum ff. si quis caut. Matt. de Afflictis in Usibus feud. in princ. Homer. cit. loco. Felin. in c. cum ordinem. de præscript.

Decisiones enim quæ sunt in terminis, sunt securiores, & ibi cessant omnia argumenta in contrarium. Ideoq; laborandum, ut inveniamus decisionem in terminis: quia talem invenire, est ejus, qui per fundum vadit, & non circa ripas hæret.

Dieweil dann jetzt gehörter massen nicht allein diese beede Senatus mit grosser providentz anfangs voneinander vnterschieden / alle Confusiones vnd Vnordnungen so darinnen vorgelauffen / abgeschaf= fet vnd einem jeden seine abgesonderte expeditiones attribuirt worden.

So wolle sich je nicht weniger gebühren als biß jetziger Zeit / solcher vnterscheid mit ebenmässi= ger Sorgfältigkeit noch observirt vnnd gehalten / vnnd die Vorrichtung / so einem Senat allein anbe= fohlen demselben vnvorgegriffen gelassen werde. Ne contra mentem & intentionem Cæsareæ Ma= jestatis, & statuum Imperii, perniciosè confun- datur, quod statim à sui nativitate, nec non in progressu, conservatione & interitu, singulari providentia separatum & distinctum fuit.

Welches Chur=Fürsten vnnd Stände jhnen auch jederzeit mit sonderbarem Ernst vnnd Eyffer haben lassen angelegen seyn.

Dann als Jhre Kayserliche May. An. 1502. der verglichenen CammerGerichts Ordnungen zuwider nicht allein den damals regierenden Chur Fürsten zu Cölln auff Ansuchen der Statt Cölln / für sich citirn: Sondern auch / Anno 1503. her= nacher diß CammerGericht zu Regenspurg der auff= gerichten Ordnung vngemäß besetzen lassen: Ha= ben Chur=Fürsten vnnd Stände Jhrer Majestät hierumme widersprochen / dieselbe auff die in Anno 1495. auffgerichte CammerGerichts Ordnung

verwiesen / vnd darauff gebeten / solchen Process abzustellen / vnd die Partheyen an gemeldtes Cammer-Gericht zu remittirn / auch daß von newem zu Regenspurg besetztes CammerGericht / widerumb abzuschaffen/ vnd Chur-Fürsten vnd Stände / bey der bewilligten Ordnung verbleiben / vnnd sie darwider nicht beschweren zu lassen / wie solches beede zu end getruckte Beylagen sub N°. 3. & 4. vnfehlbar zuerkennen geben.

No. 3. & 4.

Dabey wol in acht zu nemen / daß damals keine andere Kays. Gerichte / weder bey Hofe / noch sonsten haben wollen geduldet werden / die sich einiger Concurrentz cum Camera angemasset.

Derowegen irren die jenige / die offentlich schreiben dürffen / deß heiligen Reichs Regiment / habe vollkommene Macht vnd Gewalt gehabt / auch in privat Sachen zu judicirn.

Paurmeister d. cap. 5. n. 15. Mehr angezogene notwēdige erinnerūg. *f.* 151

VIII.

Zum achten / setzen sie ferners für gewis / daß diß Regiment / oder Reichs Raht / länger nicht als biß in daß 1530. Jahr gewehret / wie der §. weiter / nach dem Chur-Fürsten / Fürsten vnnd Stände deß H. Reichs vnser Kays. Cammer Gericht / sampt dem Regiment / ꝛc. nicht vnklar außweiset / als da gemeldet wird / daß damals die vnterhaltung deß Kayserl. CammerGerichts / die Stände deß Reichs zum halben theil / noch drey Jahr lang auff sich genommen: Aber deß Regiments wegen / findet sich keine fernere verordnung. Dann Weyland Kayser Carl der fünffte / vff gemeltem Reichstage / mit den gedancken schon vmbgangen / wie dero Herr Bruder / Ferdinandus,

Abschied *An.* 1530. zu Augspurg auffgerichtet.

dus, König in Vngern vnd Böhmen/ möchte zum Röm. König erwehlet/ vnd in abwesen jhrer Maje- stät demselben deß Reichs Regiment vffgetragen/ vnd anbefohlen werden.

Wie dann hochgedachte Jhre Kay. May/ ohn längst/ nach geendigtem Reichstage zu Augspurg/ die Chur-Fürsten deß Reichs/ durch den Ertzbi- schoffen zu Maintz/ gegen den 21 Decembris, dessel- ben 1530. Jahrs/ gen Cöln zur Wahl deß Röm. Kö- nigs/ beschreiben lassen.

Die Vrsachen/ warumb die Kays. May. begeh- ret/ einen Römischen König neben Jhr zuerwehlen/ vnd den Reichs Raht wider abzuschaffen/ werden von dem Sleidano, mit diesen Worten vermeldet.

Comment: l. 7. circa finem.

Causas creandi Romanorum Regis, has in medium Cæsar adduxit, in primo congressu Principum Electorum Coloniæ, Quia diversis ipse regnis, ac populis imperaret, neque posset continenter esse in Germania; quia turbulentus admodum esset & periculosus orbis Christiani, præcipuè vero Germaniæ status, propter dissidium Religionis, propter vim atq; potentiam Turcarum, propter nuper excitatam seditionem, atque bellum rusticanum; & quia per imperium multa in officiosè fierent, ac minus obsequenter: etenim tametsi de ipsorum omnium voluntate atque consilio, Senatus fuerit institutus Imperii, superioribus annis tamen non fuisse præstitam illis, quæ debuit, obedientiam: Itaque sibi videri prorsus necessarium, & ex usu Reipub. ut secundum se crea-

retur aliquis Romanorum Rex, velut alterum Imperii caput, per suam absentiam, qui sit & ingenio præditus, & vigilans, & industrius, & potens, & amans pacis atque concordiæ, & rerum Imperii non imperitus, & omnino talis, cui fidere, & in quo possit ipse totus acquiescere. Qui sit autem magis ad eam provinciam idoneus fratre suo Ferdinando, Bohemiæ Ungariæque Rege, nullum se novisse alium; hujus etiam fines atque Regna jam esse veluti murum aliquem, pro salute totius Germaniæ, oppositum immanitati Turcicæ.

Weil dann Kayser Carel der Fünffte / auß jetzt gehörten Vrsachen / den Reichs Raht widerumb abgethan / vnd das Regiment / in Ihrer Majestät abwesen / dero Herrn Brudern / König Ferdinanden aufgetragen / vnnd dann ohne das / Spaltung in der Religion entstanden / daher Chur-Fürsten vnnd Stände deß Reichs / diesen Reichs Raht zum halbentheil / auff jhren Costen zu vnterhalten / vnd eygener Personen / oder durch die jhrigen zu besuchen vnd beyzuwohnen / fast überdrüssig worden. Daher sie geschehen lassen / daß gedachter Reichs Raht / der ohne das propter dissidium Religionis, länger nicht bestehen mögen / in Abgang gestellet / gen Hoff gezogen / vnnd deß Reichs Regiment / inn abwesen der Kayserlichen Majestät / dem Römischen König anbefohlen worden: vnnd aber selbe mals im Reich Teutscher Nation kein ander Reichs Raht in rerum natura gewesen / als eben dieser:

Cammer Gerichts Ordnung *Anno* 1531. zu Speyer auffgerichtet / §. *Item* dieweil das Regiment &c.
Notwendige erinnerung *fol.* 151.

So in-

So inferirn vnd schliessen sie hierauß / daß der Kays. Reichs-HoffRaht / der seythero an dem Kays. Hofe / biß auff gegenwertige Zeit continuirt worden / vnd sich anjetzo gleicher Authoritet, Macht vnd Gewalt / mit dem Kayserlichen CammerGericht in judicialibus anmassen thut / an stat dessen subrogirt sey / der Anno 1500. zu Augspurg / von Weyland Kayser Maximiliano Primo, mit zuthun Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs auffgerichtet / vnnd biß inn das 1530. Jahr vnderhalten worden.

Vnnd dieweil diesem ReichsRaht / in decidendis & dijudicandis causis privatis, vermög der CammerGerichts Ordnung / vnnd obangezogenen ReichsAbschiedes / die Hände gar geschlossen / vnd demselben expresse aufferlegt / vnd anbefohlen worden / alle Rechtssachen ad Cameram, oder ad Ordinarium zu remittirn: daß darumb jetzigẽ Reichs-HoffRaht / dem Kays. CammerGericht / in dem gemeinen justici wesen vorzugreiffen / vnd falcem in alienam messem zu immittirn, eben so wenig zustehe vnd gebühre.

IX. Zum neundten: Ob wol daß Kayserliche CammerGericht / Anno 1495. inn eine richtige Ordnung gebracht / daher man guter Hoffnung gelebt / es würde die justitia männiglichen ohne einige Klage schleunig gedeyen vnd widerfahren: So bezeuget doch weyland Käyser Maximilianus Primus im Eingang der Cammer Gerichts Ordnung / so Anno 1500. zu Augspurg ernewert / daß

solch

solch CammerGericht / auß zugefallenen Mängeln / ein zeitlang still gestanden / vnd nicht ganghafftig gewesen / darumb es im selben Jahr / von newem besetzet worden. Vnd als es noch nicht hat wollen gut thun / sey es Anno 1507. so wol der Personen / als deß procesß halben / zwar widerumb renovirt, aber doch nit destoweniger / biß in das 1521. Jahr / grosser mangel dabey verspüret worden: Als daß Weiland Kayser Carol der fünffte / bey ihrer May. ersten zu Wormbs / in gemeltem 1521. Jahr / gehaltenem Reichstage / alsbald im Anfang / der daselbsten ernewerten CammerGerichts Ordnung / sich beklaget / daß die im 1495. Jahr / zu Wormbs auffgerichte Ordnung / auß Mißverstand vnd Mißbrauch / auch enderung der Zeiten / an vielen orten überschritten / nicht vollzogen / vnd den Partheyen / so schleunig zu jhrem Rechten nicht verholffen / als billich geschehen sollen / auch sonsten darwider gehandelt worden / daher grosse Empörung vnd Widerwertigkeit Veht Strassenrauberey vnziemliche Eingriff / vnd allerhand Vnraht im H. Römischen Reich entstanden.

Dieweil dann jetzerzehlter massen / allerhand Thätligkeiten / im H. Röm. Reich daher erfolget / daß der lauff deß Kayserl. CammerGerichts durch vorgefallene Verhinderungen vnd Mißbräuche gesperret worden:

So schliessen sie abermals darauß / daß die Verwaltung / deß Justici wesens / dem Kayserlichē CammerGericht / einig vnd allein zugestanden / vnd noch

zustehe /

zustehe/ Dann da der Kayserliche HofRaht/ oder sonsten einig ander Gericht/ concurrentem jurisdictionem cum Camera gehabt/ hette dasselbe/ vmb beförderung der Justici, können ersucht/ vnd vermittels dessen/ einen jeden die Justitia, einen weg wie den andern/ ohne Klage vnd Mangel administrit, vnnd obangedeute Thätligkeitten dadurch verhütet/ vnd abgewendet werden: oder aber hette man diesen defectum Justitiæ, vñ daher im H. Röm. Reich entstandene Vnruhe/ dem Kayserlichen CammerGericht nicht allein beymessen können noch sollen.

X.

Zum zehenden/ Weil das Kayserliche CammerGericht/ obdeducirter gestalt/ von dem Kayserlichen Hofe abgethan/ dasselbe in eine gewisse Ordnung gebracht/ dem vorigen substituirt, vnnd nunmehr gen Speier perpetuirt, vnd so offt man von Verbesserung vnd befördernuß der Justici, im H. Reich/ vff Reichs- vnd andern Tägen tractirt vnd gehandelt/ deß Kayserlichen Hof Rahts dabey im wenigsten nicht gedacht/ wie dann auch in keiner Reichs Constitution etwas zu finden ist/ noch viel weniger damit einige Reformatio, (ausserhalb was bey auffrichtung deß Passawischen Vortrages/ für erinnerung geschehen) vorgenommen/ † Sondern allein dahin gesehen worden/ wie man dem Keyserlichen CammerGericht hat helffen/ dessen Ordnung/ so wol der Personen/ als Procešs vnnd Sachen halben/ verbessern mögen/ damit ein jeder/ vermittels desselben/ zu dem seinen förderlich gelangen können: So wolle je ohne merckliche Verletzung dieser heylsamen Verfassung/ sichs gar nicht thun lassen/ daß deß Kayserliche

† CammerGerichts Ordnũg *de anno 1521. in prin.* Reichs Abschied *de an. 1544.* §. Daß nun auch ꝛc. *itẽ de an. 1546.* Vñ nach dem *de an. 1530.* §. Weiters/ nach dem ꝛc. *de an. 1548.* §. Vnd dieweil.

ferlich/ vnd deß H. Reichs Cammer Gericht/ per subauditos intellectus, entweder gar (oder zum theil/ wider gen Hofe gezogen / oder aber neben diesem Cammer G. vnter dem Namen vnd Titul deß Reichs Hof Rahts/ oder wie es sonsten genent werden mag / noch ein anders newes/ höchst vnd letztes/ vnd also ein zwyfaches Reichs Gericht angerichtet/ oder das Alte / vor längst von dem Kay. Hof verruckte/ vnd nunmehr gen Speier bleiblich gelegtes Cammer Gericht/ wider der Kay. May. Chur-Fürsten / vnd Stände klare Intention, Willen vnnd Meynung / daselbsten am Kays. Hofe nicht desto weniger continuirt werde.

Argumẽt. l. sed etsi pupillus. §. proscribere ff. de Institor: l. 1. §. 1. ff. de his qua in testam. delent. cum concordant.

Talis enim subauditus intellectus, in Legibus & constitutionibus Imperii interpretandis, explodendus,

Ja dieweil das Kayserl. Cammer Gericht / so zu Speier gehalten wird/ an stat deß vorigen Cammer Gerichts/ so vor Jahren am Kay. Hofe gewesen/ obdeducirter massen / subrogirt worden: So könne hierauß anders nicht folgen/ als daß das vorige / gäntzlich müsse gefallen / vnd durchauß abgeschafft vnd erloschen seyn.

Tiber. Decian. respons. 19. nu. 157. vol. 3.

Siquidem universalis subrogatio non potest fieri, nisi in locum penitus exstincti, vel absentis, vel aliter impediti.

XI.

Zum eylfften/ Dieweil die Röm. Kayserl. May. Chur-Fürsten vnd Stände / jhnen ein mals belieben vñ gefallen lassen/ diß Kay. Cammer Ger. so im H. Röm. Reich pro administratione juris & justitiæ gehalten werden soll/ in eine gewisse Form / Maß vnd Ordnung zu verfassen / dasselbe von höchstgedachter Jhrer Kays. May. Chur-Fürsten vñ Stände deß Reichs/ mit quali-

lificirten CammerRichtern/ Præsidenten vñ Beysitzern zu bestellen vnnd zu besetzen/ vnd auff jhren Costen zu vnterhalten.

Daher auch das Kay. CammerGericht vnd dessen Ordnung/ der Kayserl. May. vnd deß H. Reichs/ Recht vnnd Ordnung genennet wird: Sich auch zu steiffer vnd fester Haltung solcher Recht vnd Ordnung/ hochbethewerlich obligirt vnd verbunden.

In proœmio der CammerGerichts Ordnug Anno 1555. vffgerichtet.

So könne vnd möge je Jhnen/ wider jhren Willen/ kein ander Recht vnd Gericht/ darein sie niemals consentirt, auffgedrungen/ noch auch offtgedachtes Kayser. CammerGericht/entweder gar/oder zum theil/ ohne jhren consens wider auffgehaben/ abgeschafft/ od einige änderung darmit vorgenommen werden.

Jnmassen weiland Kayser Ferdinandus in dem Passawischen Vertrage/solches außdrücklich gestehet/ vnd bekennet/ mit diesen Worten.

Paurmeister d. cap. 5. n. 40. Passawischen Vertrag §. So viel aber die Vergleichung d Stimmen.

Dieweil die CammerGerichts Ordnung mit gemeiner Stände bewilligung beschlossen/ daß solche anders nicht/ dann widerumb/ durch die Kay. May. vnd gemeine Stände in gemein / oder die ordentliche Visitation könne geänder. werden.

XII.

Zu dessen bekräfftigung/ Sie noch weiters vñ zum zwölfften/ auß den Reichß Abschieden/vnd der Kayserl. CammerGerichts Ordnung anziehen/ daß diß CammerGe. so zu Speyer gehalten wird/ das oberste höheste vñ letzte Gericht im H. Röm. Reich sey.

Reichs Abschiede/ An. 1530. zu Worms vffgerichtet/ §. Dieweil nun An. 1531. zu Speir auffgerichtet §. Ferners als etc.

Vnser CammerGericht. CammerGerichts Ordnung Ordinat. part. 1. tit. 3. in princ.

Dero-

Derowegen neben demselben kein ander Gericht seyn kan/ das in judicialibus eben mässigen Gewalt/ Authoritet vnd Ansehens habe: Sonsten könte das CammerGericht/ nicht das höheste vnnd letzte Gericht seyn.

l. cum hi §. si cui ubi gloss. ff. de transact. l. fin. ff. ad Trebell. Socin. in l. si fuerit in 6. notab. ff. de reb. dub.

Superlativus enim, in singulari numero positus, non potest verificari in pluribus: quia singularis numerus, propriè non nisi unum tantum capit.

† Everhard. in loco, à vi comparativi n. 1.

† Et superlativus, uni soli convenit, remq; certam & perfectam designat.

Qui igitur summus est, parem non admittit. Ita summus Princeps, non habet æqualem in suo Imperio.

XIII.

Zum dreyzehenden/ allegirn sie für sich den sieben vnnd zwantzigsten Titul 2. part. ordinat. Cameræ, da diese Wort stehen.

„ Weitter ordnen/ setzen vnd wollen Wir/ daß alle
„ vnd jede Personen/ vnd Sachen/ die der Kayserlichen
„ Jurisdiction ohne Mittel vnterworffen/ vnd durch son-
„ dere Außträge dieser Ordnung/ oder anderer Privile-
„ gien, Freyheiten/ gewillköhrte vnnd rechtmässige Ge-
„ wonheiten/ nicht außgenommen seyn/ an dem Kayser-
„ lichen Cammerericht fürgenommen vnd gerechtfertiget
„ werden sollen.

Inmassen auch alle Appellationes in der CammerGerichts Ordnung/ einig vnd allein ad Cameram Imperialem, quæ est Spiræ, vnd gantz vnd gar keine appellationes an den Kayserlichen HofRaht/ remittirt werden.

Weil

Weil dann die Kayserliche Majestat / alle vnd jede Personen vnd Sachen / die jhrer jurisdiction, ohne Mittel vnterworffen / ad Cameram, per verbum præcisum, necessitatem denotans, dispositivè remittirn thun / also / daß sie an demselben CammerGericht sollen angebracht vnd gerechtfertiget: So können je solche Sachen / ohne verletzung dieser Kayserlichen Disposition vnnd Ordnung / bey dem Kayserlichen Hof Raht nicht angebracht / viel weniger dahin gezogen vnd behalten werden.

Hæc enim verba, omnia & singula, sunt Universalia, geminata, vim divisam habentia, perindè, ac si divisim aut sigillatim, de omnibus, specifica mentio facta fuisset.

Bald. in l. 7. C. de probat. & in l. 1. n. 45. C. q. accus. non poss. Cravet. consil. 381. n. 4. 5. & 6. Bartazol. in tract. clausular. claus. 4. gloss. 3. n. 1.

Et ejus indolis ac naturæ, ut nihil intactum relinquant, omnimodamq; perfectionem denotent, ita, ut quicquid in specie exceptum non est, sub his verbis comprehensum & conclusum intelligatur.

Idē Cravet. cōsil. 603. n. 8. Angel. in l. 2. §. furiosus per illum text. ff. de jure Codicil. Jas. cons. 40. lib. 3. Corn. cons. 324. col. 6. lib. 1.

Welches Argument, so ab universali dictione genommen / authoritate Divi Pauli, atq; adeo ipsius Spiritus S. gar statlich confirmirt vnd bestettiget werde: Da er die Wort deß achten Psalms / Alles hastu vnter seine Füsse gethan / also außleget.

In Epist. ad Hebraos, cap. 2. vers. 8. *vers. 7.*

" In dem daß er jhn alles hat vnterthan / hat er nichts gelassen / das jhme nicht vnterthan sey.

 Welchen

Conf. 570. n. 6.

Welchen locum Pauli, Aymon Cravetta, in vim probationis; quod universalis sermo, omnia complectatur, quæ nominatim excepta non sunt, mit diesen Worten einführet.

In eo enim, quod omnia ei subjecit, nihil dimisit, non subjectum ei.

Conf. 357. n. 27
Conf. 381. n. 4.
Conf. 411. n. 55.
Conf. 415. n. 21
Conf. 638. n. 14
Conf. 650. n. 6.

Vnd an andern örtern setzet er weiters / quòd universalia verba, latissimè pateant, & omnia comprehendant, quæcunque dici & cogitari possunt; nec non vice specialis expressionis fungātur, & ad jura etiam ignorata, nec cogitata trahantur. *Consil. 895. n. 7. & alibi sæpè.*

Conf. 209. n. 8.
Cōs. 294 p tot.
Conf. 531. n. 3.
Specul. tit. de posit. §. 10. vers. sed pone.

Imò quod etiam Principi reservata complectantur. Nec non præsentia, futura & præterita includant.

Wie andere mehr solches nicht weniger hin vnnd wider einmütig lehren vnd bezeugen.

So sey auch bey diesem 27. tit. part. 2. ordinat. wol in acht zu nemen / daß dadurch dem Kay. Cammer Gericht/nicht schlecht die cognitio aller deren Sachen/ so sonsten immediatè der Kayserl. May. Jurisdiction vnterworffen/ auffgetragen / sondern zugleich befohlen werde / alle solche Sachen / an hochermeltes Cammer Gericht fürzunemen/ vñ zu rechtfertigen/ idq; per verbum præcisum, debet, necessitatem importans, ibi, an dem Kay. Cammer Ger. fürgnommen vnd gerechtfertiget werden sollen.

Schrad. de feudis part. 10. sect. 2. n. 73. p ibid. citata.

Explorati verò Juris est, quòd verbum præcisum, illius naturæ & efficaciæ sit, ut omnes exceptiones, & in terminis, exceptionem quoque præventionis, tollat.

Dann

Dann sollen alle vnd jede obangedeute Sachen/ an dem Kays. Cammer Gericht vorgenommen/vnd gerechtfertiget werden: So kan je keine concurrentia vñ præventio in denselben stat haben: Dann sonsten köndte vnd möchte dieser dispoſition, welche pręciſis & neceſſitatem importantibus verbis concipirt, kein gnügen beschehen.

Nam prævenire in Juriſdictione, nihil aliud eſt, quam concurrentem Judicem, in ſua Juriſdictione impedire: quia pręveniens dicitur ſolus exexercere Juriſdictionem.

Bald. in l. penult. col. 6. C. de condit. inſert.

Derowegen dieselbe, absq; inſigni læſione hujus tituli nicht könne oder möge admittirt werden/ bevorab/ dieweil alle Reſcripta, Commiſſiones, Avocationes, Juſſiones vnd Befelch/ so von der Kayserlichen Majestät oder andern/ wie daß erdacht/ oder fürgenommen werden möchte/ vnnd also alle Proceſs vnd handlungen/ wider solche Cammer Gerichts Ordnung außgehen würden/ an vollnziehung derselben nichts irren noch hindern solle.

Proem: Kayserlich Cämer Gerichts Ordnung *An. 1555* zu Augspurg vffgericht.

Omnia igitur prohibita cenſentur, per quæ Juriſdictio Cameræ ullo modo impediri poteſt.

Gloß. in l. ſi ita quis §. ea lege ff. de verb. oblig. Bald. in l. quoties per illum text. C. de fidei commiſſis. Dec. conſ. 442. n. 6. & alii paßim.

Dieweil auch die Kay. May. neben Chur. Fürsten vnnd Ständen/ solches alles/ so in bemelter Cammer Gerichts Ordnung verfasset stehet/ steiff vnd fest zu halten/ sich verbundē/ vnd denselben Verspruch/ wie auch die Cammer Gerichts Ordnung selbsten mit jhren Insigeln bekräfftiget; vnd aber dariñ außdrücklich gemeldet

meldet steht / daß alle vnd jede Sachen die der Kayserlichen Jurisdiction vnterworffe / an hochgedachtes Kay. Cammer Gericht / vorgenommen vnnd gerechtfertiget werden sollen.

So habe dem Kayserlichen Hof Raht / salva hâc obligatione & promissione, keine concurrentia jurisdictionis cum Camera, in casibus expresse non exceptis können vnd mögen vorbehalten werden.

XIV. Zum vierzehenden / So befinde sich weder in den Reichs Abschieden / noch andern deß Reichs Verfassungen / daß die Röm. Kays. May. Ihr jemals im geringsten einige andere Gerichtliche Cognition, in den Rechts Sachen vorbehalten / als allein in Sachen / die den Land Frieden / Fürstenthumb / vnd Graffschafften concernirn thun / so von dem H. Röm. Reich zu Lehen rühren / vnd einen vñ andern Theil / mit Recht gäntzlich vnd endlich abgesprochen werden sollen / wie auß dem 7. vnd 9. Titul part. 2. ordinat. zuvernemen.

Weil nun diese jetzt angeregte wenige Sachen / von allen andern expresse & in specie excipirt, vnnd Ihrer Majestät Cognition, zum theil allein / zum theil aber neben vnd mit dem Kayserlichen Cammer Gericht reservirt vnnd vorbehalten werden; Als folge hierauß nothwendig / daß die übrigen Fälle / sub ista dispositione generali gelassen vnd dem Kayserlichen Cammer-Gericht reservirt worden.

Nam reservatio facta in uno, est abdicatio aliorum.

Cravet. consil. 214. n. 13.
Schrad. de feudis, part. 10. sect. 2. n. 28.

Et re-

Et reservatio aliquorum jurium, importat aliorum concessionem.

Vnd wenn Ihrer Majestät will vnd meynung gewesen were / auch inn den übrigen Rechtssachen jhr / oder jhrem Hoff Raht eine freye cognitionem, neben dem CammerGericht zu reservirn: So hette es dieser sorgfältigen Exception, der Landfried brüchigen Sachen nicht bedürfft / sondern hette sich ohne das verstanden / oder hetten jhr zugleich die cognitionem in allen sachen neben vnd mit dē CammerGericht expresse vorbehalten müssen / dieweil dieselbe alle vnd jede expressis, & necessitatem designantibus verbis, ad Cameram remittirt worden.

Plot. in l. si quando n. 278. C. unde vi. Bacui. vol. con. 185. n. 9.

Cum igitur specialiter hoc non sit expressum, pro neglecto habetur.

Item apud Labeonum 15. §. hoc edictum 26. ff. de injuriis.

Reservata enim quæ sunt, indigent majori expressione, tanquam notabiliora.

Tiber. Deci an. respon. 56. n. 8. fol. 2.

Demnach aber dasselbe / nicht allein nicht geschehen / sondern auch Anno 1521. bey auffrichtung deß Regiments Ordnung / alle vnd jede sachen / ausserhalb die / so Graffschafft vnnd Herrschafften betreffen / ꝛc. Vermittels dieser Clausul, **Doch sonsten in andern Sachen / diesem vnserm Regiment / vnd der CammerGerichts Ordnung vnabbrüchig /** dem Kayserl. CammerGericht expresse reservirt worden.

So werde mans notwendig / nach anleitung der gemein beschriebenen Rechte / vnd der Kayserlichen

Argumento l. quicquid ad-

stringenda. & quæ ibi notant Dd. ff. de verb. oblig.

chen Majestät/ vnnd Stände deß heiligen Reichs selbst eigener Intention vnd Meynung/ bey denen expressè reservatis casibus müssen bewenden lassen.

XV.

Zum fünffzehenden ziehen sie für sich an/ den tit. 25. part. 2. Ordinat. da diese Versehung geschehen/ daß dem CammerGericht sein freyer vnverhinderter starcker Lauff gelassen/ vnd darwider nichts außgehen/ gegeben oder angenommen werden soll: Darauß sie abermals inferirn vnnd schliessen/ daß die præventio vnd Jurisdictionis concurrentia cum Camera, allen andern Gerichten dadurch gäntzlich abgestricket vnd benommen worden. Bevorab. dieweil alle Præscripta, Commissiones, Jussiones vnd Befelch/ vnd in summa alle Process, wie das erdacht vnd fürgenommen werden mag/ die wider solche CammerGerichts Ordnung außgehen/ an vollziehung derselben nichts irren noch hindern/ auch keines weges durch das CammerGericht angenommen werden soll.

Schrad. de feudis part. 10. sect. 2. n. 73.

Procem. Kays. CammerGerichts Ordnüg *Anno* 1555. zu Augspurg auffgerichtet.

XVI.

Vber diß vnnd zum sechzehenden/ ist bekant/ daß alle Sachen/ so auß dem Religions Frieden zu entscheiden/ an daß Kayserl. CammerGericht gen Speyer/allein gehörig seyn/ der Gestalt/ daß dazu von beeden Religionen in gleicher anzahl/ ex numero Adsessorum deputirt werden müssen/ welches nirgends anders im H. Röm. Reich/ als allein in Camera geschehen kan.

Ob der Kays. May. die Erkantnus in *Religions*sachen zustehe vnd gebühre/ ist *An.* 1566. auff dem Reichstag zu Augspurg heftig *disputirt* worden/ vnd weisen die Reichs *Acten* klärlich auß/ daß die Evangelischen Stände zu solcher *cognition* keines wegs verstehen wollen/ vnd was *de paritate deputatorum* allhie gemeldet wird/ das bezeuget der *notorie in Imp. Camera Stylus* klärlich/ *qui pro lege Imperii merito habendus.*

Zum sibenzehenden/ Will dafür gehalten werden/ dieweil bey den vorigen Römischen Kaysern vnd Königen/ die das CammerGericht bey sich am Hofe gehabt/ kein erbar förderlich Recht den litigirenden Parteyen hat mögen administrirt, vnnd beständige Ruhe/ Fried/ vnnd Einigkeit im Reich erhalten werden/ als die Stände noch einer Religion gewesen/ daher kein Anlaß vnd Vrsachen/ zu einigen Partheyligkeiten entstehen können/ daß dasselbe viel weniger bey jetzigem Zustande im heiligen Reich sich werde practicirn lassen/ da man in der Religion nicht einig/ vnnd also die diversitas Religionis, vnd dabey mit vnterlauffende affecten, varios judicantium motus, weil es die Erfahrung bezeuget/ leichtlich causirn können: Darumb dem Kayserlichen HoffRaht/ vmb so viel weniger/ einige concurrentia Jurisdictionis cum Camera, die derselbe vorhin nie gehabt/ einzuräumen zuvorauß/ dieweil bey demselben/ obangedeute defect vnd mängel/ die bey dem Kayserl. CammerGericht/ daß für Jahren bey Hof gewesen/ befunden worden/ noch nicht cessirt, sondern grösser worden/ XVII.

Zum achtzehenden/ Weñ diese beede Judicia im H. Reich müsten geduldet werden/ so würde man darin kein gewisses Recht/ viel weniger einige beständige Justitiam haben können. XVIII.

Es würde auch eine die ander selbsten vmbstossen vnd vernichten.

Dann dem Kay. CammerGr./ ist seine gewisse Maß vnnd Ordnung vorgeschrieben/ dern sich die Herrn Cam̃errichter/ Præsidenten vnd Beysitzer/ in pcedendo & cognoscẽdo gemäß verhaltẽ müssen.

Der Kayserliche HoffRaht/ ist an keine gewisse Ordnung gebunden: oder da je einige vorhanden/ so ist dieselbe doch der Ordnung deß Kays. Cammer-Gerichts nicht gleichförmig: daher zu förderst eine vngleichheit/ so wol in processu als causarum decisionibus notwendig entstehen müste.

Wie dann auch die Herrn Kays. HoffRähte/ sich an keinen Ordentlichen process adstringirn lassen/ sondern eine freye Hand haben vnd nur summariè sine strepitu ac figura judicii, de simplici & plano, executivè, in sachen procedirn vnd verfahren wollen.

Zu dem/ wann ein Beysitzer/ dem Kays. CammerGericht/ præsentirt, vnnd von demselben angenommen wird/ muß er angeloben/ vnd zu GOTT einen leiblichen Eyd schweren/ daß er wolle vrtheilen vnd sprechen/ Secundum jus commune & constitutiones Imperii, statuta & privilegia, nec non laudabiles locorum consuetudines, vnnd solches ohn einigen respect der Personen/ vnnd durch keine Freund oder Feindschafft/ noch einige Gab vnd Geschenck/ sich daran irren noch abhalten lassen.

Ob nun wol nicht ohn seyn mag/ daß die Herrn Kayserl. HoffRähte auch zu demselben Gericht einen Eyd schweren müssen: Jedannoch wollen sie/ wie gemeldet/ an keine Leges, Constitutiones & Sanctiones Imperii: An keine statuta, privilegia & cõsuetudines locorum sich binden lassen/ Sprechen/ quod summus Imperator habeat leges & jura in scrinio pectoris: quod igitur summo Principi placuerit,

euerit, id ipsum vigorem Legis obtinere debeat.

Darauß diese grosse vnnd allerdings vnleidliche inconvenientia notwendig erfolgen müssen/ daß man/ (wie zuvor schon andeutung darauff geschehen) der gestalt im H. Röm. Reich kein gewisses gleichmässiges vñ durchgehendes Recht habē würde/ vnd also die Stände deß Reichs allerdings rechtloß seyn vnd bleiben müssen. Dann was in Camera Imperiali für recht erkant/ dem Reichs HoffRaht vnrecht seyn würde: vnd was vice versa Ehrngemeldter HoffRaht für recht haltē möchte/ daß würde daß Kay. Cammer Gericht nicht allezeit billichen vnd recht heissen können/ vnd würde also je ein Gericht wider das ander lauffen/ vnd sich mutuo conflictu elidirn auffheben vnd vernichten. Wie dann exempla vorhanden seyn sollen/ da vnter eines Kaysers Brieff vnnd Siegeln contraria mandata außgangen.

Vnnd dieweil bekant/ quòd justitia sit Constans & perpetua voluntas, jus suum cuique tribuens: so würde solch eine beständige justitia, darauff alle Königreiche/ Gewalt vnnd Herrschafften gegründet/ im H. Röm. Reich nicht mehr zu finden seyn: dann eine andere Justitiam, würde man am Kays. Hof/ vnd aber eine andere am Kays. Cammer Gericht haben.

Ex jure enim justitia nascitur, quæ est executio & obtemperatio juris.

Aristotel. in Ethicis. Oldendorp. de jure natur gent. & Civil.

Wenn man auch in der S. S. JUSTITIA dergleichen Spiegelfechten treiben solte/ das würde

 nicht

nicht allein zu deß Römischē Reichs Teutscher Nation höhestem Despect vnd Verkläinerung bey allen außländischen gereichen: Sondern müste auch dasselbige durch Mangel solcher heylsamen Justici endlich krachen / fallen / vnnd gar zu scheittern gehen.

Vnnd wenn gleich hierinne eine allgemeine durchgehende Gleichheit / mit dem Kayserl. CammerGericht solte können getroffen werden / so würden dennoch andere obeingeführte Obstacula, wie auch die helle vnd klare Verfassung deß Kayserlichen CammerGerichts / So dann der Chur-Fürsten vnd Stände mit vnterlauffendes hohes interesse, nicht destoweniger im wege ligen, vnd diese concurrentiam Jurisdictionis cum Camera hindern.

XIX.

Depxtations Abschied *Anno 1600.* zu Speyer auffgerichtet §. dieweil aber hiebey. *fol. 8. fac. 2.*

Zum neunzehenden So werde das Kayserliche CammerGericht vnd dessen Process (vnnd nicht der Kayserliche HoffRaht) allen Vndergerichten / zu einem Spiegel vorgestellet / daß sie sich nach demselbigen / so wol in processu, als erkantnuß der Sachen richten sollen / so viel sich immer thun lassen möge.

Derowegen habe man billich in Gerichtlichen Sachen / einig vnd allein auff daß Kayserliche CammerGericht / vnd nicht auff den Kays. HoffRaht zu sehen. Vnd dieweil diß CammerGericht / als eine regula & norma Justitiæ / allen Vndergerichten im H. Römischen Reich vorgestellet wird: Deß Kayserl. HoffRahts Process aber / solcher regulen nit gleichförmig: So muß hierauß notwendig folgen / daß

dassel-

dasselbe davon excludirt, vnd die Vntergerichte in administratione Justitiæ sich nicht nach dem Hoff-Raht zu richten / als dahin die Appellationes von solchen Vndergerichten ohne daß nicht / sondern allein ad Cameram gehörig / darumb man auch dem Stylo hochermelten CammerGerichts einig vnd allein zu accommodirn, damit die in inferioribus judiciis außgesprochene Vrtheil / desto mehr in Camera bey Kräfften vnnd Würden mögen erhalten werden.

XX.

Zum zwantzigsten / Würden durch deß Reichs HoffRahts Procels den Ständen deß Reichs jhre Außträge / gefreyte Richter / vnd Privilegia primæ Instantiæ, wie auch die Appellationes, Provocationes, Revisiones, vnd dergleichen Juris beneficia entzogen / vnd alle deßwegen verfaste nützliche Ordnungen eludirt vnnd gäntzlich vernichtet / vnd dadurch freye Stånd deß Reichs longè deterioris cōditionis gemacht werden / als andere nicht freye Stånd in andern Provincien vnd Königreichen / ja als jhre selbst eigene Bawren vnd Vnderthanen.

XXI.

Zum ein vnd zwantzigsten / Sey es also wie obstehet / von der Zeit an / da daß Kayserliche CammerGericht inn ein beständiges Wesen gebracht / je vnnd allwege in viridi observantiâ gehalten / vnnd wenn es dieser Ordnung zuwider hat wollen gehandelt werden / dasselbige niemals gut geheissen / sondern demselben jederzeit contradicirt worden. Vnd ist bey dem Zasio ein gedenckwürdigts Exempel

Cons. 19. lib. 2.

Exempel verhandẽ/ das nemlich inn Krafft solcher CammerGerichts verfassung An. 1512. der damals regierenden Kays. May. bestelter HofSecretarius an hochermeltem CammerGericht in recht vorgenommen/ daselbsten Gerechtfertiget vnd aller einredẽ vngehindert per sententiam condemnirt worden. Vnd ober wol bey Jhrer Majestät nach ergangenem Vrtheil/ allerhand Mandata darwider per sub & obreptionem zu wegen bracht: So haben doch höchstgedachte Jhre Majestät nach eingenommenem gründlichen Bericht der sachen/ an statt dieses Jhres Secretarii, der Vrtheil zum theil/ mit wircklicher erlegung etliches geldes selbsten parirt, vnd alles was an dero CammerGericht in diesen sachen verhandelt worden/ ratificirt vnd bestättiget. Welches gewißlich nicht geschehen were/ wenn an Jhrer Majestät Hof einig ander Gericht zur selben Zeit vorhanden gewesen/ darinn dieser Kayserlicher Secretarius hette können beklagt vnnd gerechtfertiget werden.

Wie dann auch nicht weniger/ die nechst verstorbene Kays. May. lobseligsten angedenckens/ den 12. Julii Anno 1596. vermittelst eines an den ReichsHofRaht abgangenẽ decrets die Procesſ so ohn vnterscheid der Sachen vnd Personen an wolgedachten HoffRaht erkant werden/ selbsten zum höchsten improbirt.

XXII. Endlich vnd zum zwey vnd zwantzigsten/ werde diß Kays. CammerGericht/ in grossen beschwerlichen Costen/ der Stände deß Reichs/ zu dem Ende

vnder-

vnterhalten / damit gleich Vnpartheyisch vnnd för- derlich Recht im H. Römischen Reich gehandhabet vnd dadurch Fried / Ruhe / vnnd einigkeit gestifftet vnd erhalten werde. Welcher Costen zumaln ver- geblich / auch den Ständen länger nicht erträglich seyn würde / wenn dem Kays. HofRaht die affectir- te concurrentz solte eingeräumet werden / als da- durch alle gute nützliche Ordnungen vnnd heylsa- me Verfassungen deß heiligen Reichs / obangedeu- ter Vrsachen halben / notwendig müsten fallen vnd zu grunde gehen. Darauß anders nichts / als ei- ne hochschädliche confusion vnnd trennung erfol- gen / vnnd alles in vorigen vnruhigem Stand vnnd Wesen vnumbgänglich widergerahten würde: welches mit allem fleiß zu verhüten vnnd abzuwen- den.

Mit diesen vnnd andern dergleichen Argu- menten, Vrsachen vnnd Motiven, die auß deß H. Reichs Constitutionibus vñ Satzungen / wie auch auß den Reichs Acten vnd Handlungen / vnd stetter vnverruckter observantz: Nicht weniger auch ex solutione contrariorum noch ferners möchten ge- nommen werden / weil die negativa sententia bestät- tiget / vnd den Kayserlichen HoffRaht die concur- rentia Jurisdictionis cum Camera nicht gut geheis- sen werden.

Wer nun diese pro & contra eingeführte fun- damenta cum omnibus suis circumstantiis gegen der Form vnd den Statum præsentem Romani Im- perii, vnd an sich selbsten gegẽ einander / mit hinden-

ansetzung aller privat Affecten, recht im Grund erwegen vnd darauß finden kan / was es mit dem Kay. Cammer Gericht vor vnd nach dem 1495. Jahr / biß auff gegenwertige Zeit für eine bewantnus gehabt vnd noch habe: vnd daß hiebey auff den jetzigen zustand im H. Röm. Reich vnd dessen heylsame Verfassungen gesehen werden müsse: Hingegen aber betrachtet / woher der Reichs Raht erst seinen Anfang genommen / worauff derselbe fundirt, was er für einen Progreß gehabt / wie er an den Kayserl. Hoff gezogen / was dessen verrichtung gewesen vnd noch billich seyn soll: der wird ohne einiges scharffsinniges nachdenckens / auff seinen fünff Fingern ohnschwer abzehlen vnd berechnen können / was von dieser Fragen vnnd darauß entstandenen Zweyspältigen Meynungen zuhalten / vnnd wohin die decisio derselben billich außschlagen solle / will man anders das heilige Reich noch länger auff den Beinen erhalten / daß mißtrawen auffheben / vnd alles in einen friedlichen Stand widerbringen vnnd setzen. Er wird auch leichtlich mercken vnnd verstehen können / daß diese quæstio nicht incivil, nec à politica ratione aliena, sondern sehr nützlich / hochwichtig vnnd zuerhaltung guten vertrawens im H. Reich fast notwendig sey / daß derselben dermal eins jhre rechte Maß gegeben werde: daß auch die jenigen die partem negativam tuirn, Majestatem, Coronam & Sceptrum Cæsareæ Majestatis zuverfechten / vnd derselben die contentiosam Jurisdictionem gantz vnzertrennet zu conservirn vnnd zu erhalten begehren /

Die

Die widerige affirmativa sentẽtia aber allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät an dero Kayserlichen reputation vnd Hochheit zum höchsten nachtheilig vnd verkläinerlich sey/ indem sie Ihrer Majestät das Kayserliche CammerGericht gleichsam an die Seiten setzen / vnd demselben gleiche Authoritet, Macht vnd Gewalt / in cognitionibus & decisionibus causarum zueignen / vnd der Kayserlichen Majestät nichts mehr übrig lassen wolle / als daß sie sich derselben Jurisdiction, per modum concurrentiæ cum Camera, blößlich gebrauchen mögen / da doch das Kayserliche CammerGericht nichts eignes an solcher Jurisdiction hat / sondern dieselbe der Kayserlichen Majestät einen weg wie den andern einig vnd allein verbleibet/ vnnd vnter dero Kayserlichen namen Authoritet vnd Sigill von hochermeltem CammerGericht administrirt, exercirt vnnd verwaltet wird.

Ob auch die pro parte affirmativa angezogene Fundamenta die Prob im Stande Rechtens außstehen werden / das wird man auß obdeducirten auch ohnschwer zu diiudicirn, vnd wenn sie gegeneinander auffgezogen werden / zu befinden haben daß sie viel zu leicht vnd mehren theils in falsis & planè erroneis præsuppositis gegründet seyn.

Solutio Cõtrariorum. I.

Dann so viel daß erste Argument belangen thut/ ist so ferne/ daß man der Röm. Kays. May. vnserm Allergnädigsten Herrn / diß Orts/ nach der Cron vnnd Scepter zu greiffen / vnd aller Jurisdiction in judicialibus zu privirn, begehre/ dz man auch dẽselben

Kayſ. Cron/ Scepter vnd jurisdiction, durch ſtabilitung vnd handhabung der heylſamen Juſtici (darauff omnia Sceptra & Regna gegründet) vnd verfechtung dero Kayſ. Cammer Gerichts vngeſchmälert zu erhalten / ſich jederzeit embſigſtes fleiſſes bemühet vnd bearbeitet: Als in welchem Cammer Gericht / der Scepter vnnd Gerichtsſtab/ in Jrer May. namen/ zu anzeigung der Kay. Jurisdiction, die darin verwaltet wird / inn allen Gerichtlichen audientzen geführet / alle Citationes, Mandata, Proceſs, Vrtheils: vñ andere Brieffe in Cancellaria deß Kay. Cammer Gerichts/ vnter Jhrer Majeſtät namen vñ Kayſerlichen Jnſigel erkant vnd außgefertiget / vnd in ſumma alles vnter Jhrer Kayſerlichen Authoritet expedirt vnnd verrichtet wird / nicht anders als wie es in eo ipſo loco/ da die Kayſ. Majeſtät jederzeit jhre Kayſerl. reſidentz gehabt / durch das Cammer Gericht / ſo für Jahren am Kayſ. Hof geweſen. verrichtet worden/ vnd noch jetziger Zeit durch den Kayſerl. Hoff Raht bey Hofe verrichtet werden könte vnd möchte.

Wie dann auch vnter dem vorigen vnd dieſem jetzigen Kayſ. Cammer Gericht/ ſo zu Speyer gehalten wird / durchauß kein ander Vnterſcheid zu machen oder zu finden/ als das es de loco ad locum, da es ſein ſtättiges verbleibens hat / transferirt, in eine gewiſſe Formb vnd Ordnung gebracht worden/ vnd nicht von Kayſ. May. allein (wie zuvor geſchehen/) Sondern auch von Chur- Fürſten vnd Ständen deß Reichs mit beſetzet vnd vnterhalten werde. So viel

aber

aber die Jurisdictionem & cognitionem anlanget/ dieselbe ist vnd bleibet einen weg wie den andern/ der Röm. Kays. May. bevor/ vnd darinn ist im geringsten keine änderung fürgangen. Sondern wie sie zu der zeit/ als offtgedachtes Kayserl. CammerGericht noch bey Hofe gewesen/ solchs jhre Jurisdictionem durch Ihre Kays. HoffRähte expedirn lassen: Also lassen Ihre May. jetziger Zeit dieselbe jhre vnd deß Reichs Jurisdiction/ durch dẽ Herrn CammerRichtern/ Præsidenten vnd Beysitzern administrirn vnd verrichten/ als die nicht proprio, sondern/ wie gemeldet/ Imperatoris nomine, Vice Sacra procedirn, cognoscirn vnd Recht sprechen.

Ad id enim Camerale Judicium constitutum est, ut sit loco Cæsaris, atque omnium Statuum ac Ordinum Imperii: utq; judicet Vice Sacra, & Imperii Justitiam administret.

Ordinat: part. 1, tit. 8. Memoriale anni 1570. §. dañ ob wol.

Darinne Teutschland nichts besonders/ sondern mit anderen benachbarten Christlichen KönigReichen Fürstenthumben vnd Herrschafften/ diß gemein hat/ daß darinn nicht weniger/ als in Teutschland/ Universalia, suprema & ultima Judicia zu finden/ darinn eines jeden KönigReichs/ Fürstenthumbs vnd Herrschafften Justitia administrirt werde.

Ita Consilia Hispaniæ, Parlamenta Galliæ, Rota Italiæ, Consilium Neapolis &c. Universalia, suprema & ultima Judicia sunt, à quibus non appellatur.

Anton. Thessaur. in præfat. suarum decisionum n. 10. et 11.

Wird nun diesen Königen vnd Potentaten die

Jura summi Principis in jhren Königreichen vnnd Fürstenthumben haben / vnd keinen superiorem in dieser Welt recognoscirn, dadurch nicht nach jhrem Scepter vnd Cron gegriffen / daß die Justitia inn solchen jhren Königreichen vnnd Herrschafften durch jhre Parlamenta, Consilia & Senatus administrirt wird / ja daß sie zum theil selbsten solcher Parlamentē vnterworffen vnd darin Recht geben vnd nemē müssen / da doch dieselben Königreiche Erblich / darin die Könige einen absolutum dominatum vnd mit dero Ständen solche verfassungen vnd Capitulationes gar nicht haben / als die Röm. Könige vnd Kayssere mit den Churfürsten bey Ihrer Wahl eingehen vnd schweeren müssen: So kan man nicht gnugsam ermessen / wie doch der Röm. Kayserl. May. vnserm Allergnädigsten Herrn / diß so hoch an Ihrer Kayserlichen reputation vnd Hochheit nachtheilig vnd verkläinerlich seyn möge / daß sie ebenmässig die Justitiam im H. Römischen Reich / durch dero vnnd deß H. Reichs CammerGericht als Ihrer Kays. May. vnd deß Reichs höchst vnnd letztes Parlament verwalten lassen.

So ist es auch allhie in Warheitsgrund nicht vmb der Kayserlichen Majestät / sondern vmb deß Kayserlichen HoffRahts reputation vnd Hochheit zu thun: Sintemal die Frage allhie ist: Ob wolgedachtem Kayserlichen HoffRaht / die Administratio deß Justici Wesens / von den Röm. Kaysern vnd Königen / gleich dem Kays. CammerGr. jemals mit Consens, vorwissen vnd belieben der Chur-Fürsten

vnnd

vnd Stände in gemein/ gebührender massen committirt vnnd anbefohlen worden: dazu die Reichs-Abschiede/ Ordnungen vnd Verfassungen pur lauter Nein sagen/ darinn auch deß Hoff Rahts solcher gestalt nirgend gedacht wird: Darumb vns nicht gebühren wil/ dergleichen etwas hinein zu rucken.

II. Darauß zugleich offenbar/ daß auch das zweyte Argument, auff ebenmässigem irrigem Wahn bestehe/ vnd die disputatio: An Jurisdictio in Judicialibus, Cameræ Imperiali abdicativè & privativè: an verò accumulativè concessa censeatur? hiebey gar vnzeitig erreiget werde:

Sintemal dieselbe weder privativè noch accumulativè, dem Kay. Cammer Gr. gegeben worden/ sondern die Jurisdictio Cameræ vnd dern Exercitium, ist vnd bleibet der Kays. May. einen weg wie den andern/ eigen vnd bevor/ vnd steht dieselbe nit dem Kay. Cammer Gr. zu/ wird auch nicht sub Cameræ Imperialis, sondern sub Cæsaris nomine & Authoritate, nec non Sigillo administrirt, nicht anders als dieselbe nomine Imperatoris durch daß alte Cammer Gr. welches für Jahren dem Hof gefolget/ exercirt vnnd geübet worden/ vnd durch den jetzigen Kays. Hoff-Raht immer verwaltet werdeu könte vnd möchte.

Zas. d. cons. 10. n. 2. lib. 2.

Quæ igitur causæ sub nomine & titulo Cæsaris definiuntur in Camera, rectè Princeps definiisse dicitur: nam impartiendo authoritatem aliis, omnia sua facit.

Zas. d. cons. 10. l. 2. per l. 1. §. omnia C. de vet. jur. enucleand.

Et quod per Cæsaris deputatos fit, per ipsum Cæsarem factum censetur.

§. Hac igitur à nobis in proœm. ff.

Credidit

Fenestella de magistr. Rom. l. 1. in fin. ff. de offic. praefect. Zas. d. cons. 10. n. 2. et 3. lib. 2.

Credidit enim summus Princeps, eos, qui explorata eorum fide & gravitate ad hujus officii eminentiam proveherentur, non aliter judicaturos esse, pro sapientia & luce dignitatis suæ, quàm ipse foret judicaturus.

Vnd diß ist in effectu daß die Rechtsgelehrten in Germania, in jhren gedruckten Schrifften offentlich für gewiß præsupponirn: quòd Camera sit Consistorium summi Principis: quod repræsentet ipsum Cæsarem, in causis Justitiæ & contentiosa jurisdictione, & Vice Sacra judicet.

Mynsing. cent. 4. obs. 5. And. Gell. lib. 1. obs. 1. n. 7. & obs. 42. n. 8. Ordinat. part. 1. tit. 8. Memoriale visitat. anni 1570. §. dañ ob wol.

Wie dann in der CammerGerichts Ordnung außdrücklich gemeldet stehet / daß die Beysitzer von der Kayserl. May. Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs / an solche hohe Justitien verordnet / **vnd an Jhrer Stat sitzen.**

Darumb als Weyland Kayser Maximilianus Secundus hochlöblichster gedächtnuß / Anno 1570. vff dem damals gehaltenem Reichstage zu Speyer / persönlich erschienen / haben CammerRichter vnd Beysitzer / Jhrer Majestät den GerichtsStab vnderthänigst præsentirt, dadurch anzuzeigen / daß Jhrer Majestät Gericht daselbst in loco gehalten / vnd dero Jurisdictio vnter solchem jhrem GerichtsStab administrirt werde. Es haben aber Jhre May. denselben GerichtsStab dem Herrn CammerRichter wider zustellen lassen / mit gnädigstem Befelch / daß justici Wesen / wie biß dahin / also auch bey wehrendem Reichstage in Jhrem namen zuverwalten.

Wie

Wie dann auch weyland Maximilianus Primus, Anno 1502. in fine Septembris, zweimal zu Augspurg/ diesem Kayserlichen CammerGericht persönlich præsidirt, vnd auff verschiedene Supplicationes die Decreta vnterschrieben.

Welches auch der Kayserlichen Majestät/ so offt es Ihr beliebet/ noch zu thun frey stehet.

Vide lib. annotat. de personis judicii Imperialis Ingolstadii An. 1557. impressum cū gratia et privilegio Cæs. Majest.

Demnach aber die Römischen Kaysere vnd Könige/ zwar nicht mit dem Kayserlichen CammerGericht Sondern mit Chur- Fürsten vnd Stende deß Reichs/ vor Jahren/ per modum contractus, sich dieser jezige Formb/ Maß vnd Ordnung deß Kayserlichen CammerGerichts/ dadurch die Justitia im Heiligen Reich administrirt werden soll/ vereinbaret vnd verglichen/ vñ sich ad observantiam solcher Ordnung nicht allein Anno 1495. sondern auch bey allen Reichs Versamblungen/ da man von verbesserung derselben Ordnung tractirt, verbunden/ mit versprechung/ bey Ihren Kayserlichen vnd Königliglichen Würden vnd Worten/ für Sich/ Ihre nachkommende Römische Kayser vnnd Könige/ solche Ordnung/ Satzung vnd Articul getrewlich vnd festiglich zu halten/ zu vollziehen vnd zu hanhaben/ darwid' auch nicht zu seyn/ zu thun/ noch zu schaffen gethan zu werden/ in keine Weise sonder gefährde: Vñ zu mehrer bestettigung dessen/ Ihre Kayserliche vñ Königliche Insigel daran drucken lassen/ Deßwegen auff alle Reichs Abschiede gezogen.

And. Geill. lib. 1. obs. 41. n. 4.

Welche obligatio, so offt ein Römischer König erwehlet/ vermittels der gewöhnlichen Capitulationen

ernewert vnd von Kaysern zu Kaysern confirmirt vnd bestettigt wird.

So ist der Chur-Fürsten vnd Ständе meynung dahin allein gerichtet / daß demselben also möge gelebt / vnd die Kayserliche Jurisdictio in administrirung der Justitien verglichener massen durch das Kayserliche Cammer Gericht exercirt vnnd gehandhabet werden. Welches mit der vnnötigen disputation, An jurisdictio privativè vel accumulative concessa dicatur, durchauß keine Gemeinschafft hat / vnd darumb hiebey vmb so viel weniger mag attendirt werden / dieweil wie obgemeldet / nicht inter Imper. Majestatem, & Cameram Imperialem; Sondern inter sæpe dictam Cameram & Senatum aulicum Imperii die concurrentia jurisdictionis controvertirt, vnd gestritten werden will. Ja zwischen der Kayserlichen Majestät vnd dem Kays. Cammer Gericht / kan per rerum naturam, keine concurrentia jurisdictionis statt haben / es were dann / daß Ihre Majestät mit Ihr selbsten concurrirn wolten: Sintemal die Jurisdictio, die in Camera administrirt wird / eben der Kay. May. jurisdictio ist / vnd bleibet. Darumb Andr. Geill & ejus sequaces sich hierinne sehr verstossen.

Dann obwol in causis fractę pacis die cognitio nit weniger d' Kay. May. als dero Cammer Ge. reservirt worden: So haben doch Ihre May. dieselbe nicht per concurrentiam jurisdictionis in diesem fall zu exercirn: Utroq; enim casu Cæsar cognoscit, sed uno, mediatè per Camerã: altero verò, per seipsum immediatè. Ideoq; præventio, propriè loquendo, hîc locum habere nequit: cum præventio sit quædam

Andr. Geill. de pace publ. lib. 1. cap. 11. n. 1. 2. 3. & 4.
Bald. in l. pen.

dam privatio jurisdictionis alterius, quę hic cessat. *ultim. an. 15. C. de cōdit. insert.*

Da aber in causis fractæ pacis je einige concurrentia jurisdictionis statt haben soll / muß dieselbe sich vnter dem Kay. CammerGe. vnd dem HofRaht einig vnd allein der gestalt verhalten / dz ehrngemeltem HofRaht / gleich dem Kay. Cāmer Ge. von der Kay. May. die cognitio in causis fractæ pacis vffgetragen vñ anbefohlen worden. Darauß sich aber eine universalis concurrentia, in omnib. & singulis causis, ad Imperatoris jurisdictionem spectantibus, gar nicht erzwingen lassen würde.

III.

Daß dritte Argument, scheinet auch schlechter importantz zu seyn / dañ man nie begehrt / den Kay. Hof Raht gantz vñ gar abzuschaffen: Sondern ist vielmehr der Stände deß Reichs suchen vnd begern dahin gar gẽ / daß derselbe also möge bestellt werden / daß nicht allein in gemeinen deß Reichs / vnd ď Ständ sonderbahren / sonder auch dahin gehörigen oder prorogirten Gerichtlichen Sachen männiglichen / der daselbsten zu clagen / oď sonsten etwz zu suchen / schleunig vnpartheyisch vnd mit Recht möchte verholffen werden.

Dañ den Ständen vnbenōmen / sich freywillig der Kay. jurisdiction vnd cognition, in jren gegeneinanď habenden Forderungen / an dero Hof zu vnterwerffen: auch sonstẽ an diesem HofRaht / alle die sachen gehörig seyn / die dem ReichsRegiment / vnd dem ReichsRaht anbefohlen gewesen / darauff zuvor andeutung geschehen / an dern gebürender expedition, den Ständen deß Reichs auch mercklich viel gelegen.

Darumb dieser Passawische vertrag / wie auch die Kay. Capitulation, vnd alle andere dispositiones, ad materiam subjectam & terminos habiles, zu restringirn, vnd salvo jure tertii zuverstehen seyn.

Belan-

IV. Belangend zum vierdten die observantiam subsecutivam, weiß man sich einiger beständigen observantz gar nicht: sondern vielmehr dessen zuerinnern/ daß alle vnd jede Rechts Sachen/ so der Keyserlichen Majestät nicht vorbehalten worden/ dem Kayserlichen Cammer Gericht/ nach dem dasselbe in jetziges beständiges Wesen gebracht/ vel mediatè vel immediatè jederzeit gerechtfertiget worden.

Vnd ob man wol sich vnderstanden/ dergleichen Sachen etwan wider an den Kayserlichen Hof zu ziehen/ daß doch demselben jederzeit widersprochen/ vñ von Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen ins gemein/ nie gut geheissen worden/ wie obangeregte Beylagen zuerkennen geben; So bald man auch hernacher auß täglicher Erfahrung gespüret/ daß der Hof Raht/ die Sachen ohne vnterscheid/ wider der beklagten Stände Willen/ zu sich zu ziehen/ vnnd dern Erkantnuß sich darinn anzumassen vnterfangen/ daß der mehrer Theil der Evangelischen Stände sich dieser Newerungē opponirt, dawider jederzeit protestirt: vnnd als deß Hof Rahts Procels, wider die Stände deß Reichs so häuffig vnnd schleunig vermercket worden/ daß mit denselben fast kein Evangelischer Stand hat wollen verschonet werden/ vmb einstellung derselben/ bey der verstorbenen Kayserlichen Majestät lobseligster Gedächtnuß/ so wol schrifftlich/ als durch schickung mündlich zu vnterschiedlichen viel maln/ vnderthänigst ansuchen lassen.

Vnnd ob wol nicht ohne seyn mag/ daß etliche Stände/ sich deß Reichs Hof Rahts cognition gutwillig vntergeben: So kan doch darauß keine necessaria

ria consequentia, in præjudicium reliquorum Statuum, viel weniger einige mutation oder viel mehr eversio der Reichs Ordnung erspunnen werden:

Actus enim nostri voluntarii, finibus suis coërcendi, nec in perniciem tertii extendendi.

Bart. in l. Titium aut Mævium §. altero ff. de administ. tut.

So seyn auch daselbsten etwan Sachen ventilirt worden / die jhrer Eygenschafft nach / dahin gehörig gewesen; Darumb solche Actus, dem Kayserliche Cammer Gericht / vnd dessen Verfassungen in nichts derogirn können.

Gestalt auch / auß dem §. zum dritte / Nach dem rc. Reichs Abschieds Anno 1512. Zu Cöln vffgerichtet / keine legitima observantia mag erzwungen werden / Dann derselbe §. redet vnd handelt nicht von deß Reichs Regiment / oder dem Reichß Raht wie derselbe Anno 1500. Zu Augspurg verordnet / vnd biß in das 1530. Jahr continuirt worden: Sondern von den Achte Rähten / die Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs / der Kayserlichen Majestät / vermög desselben Reichs Abschieds §. Item / haben Vns Churfürsten rc. zu halten verwilliget. Vnd wurd darauff in den folgenden §§. usq; ad §. Vnd soll hierwider rc. insonderheit vermeldet / was dieser Achte Rähte Verrichtung gewesen / darunter obangezogener §. Zum dritten rc. auch begriffen / darinn anders nicht disponirt wurd / als wenn Stände deß Reichs / deß langwirigen kostbaren Rechtens Kayserlichen Cammer Gerichts schew tragen / daher etwan Auffruhr im Reich entstanden / vnnd nachgehends an Ihr Majestät Hof erwachsen / daß alsdann diese Achte Rähte / Ihrer Majestät helffen vnd rahten

 sollen /

sollen / solche Partheyen vnd Händel/so sich im Reich zutragen/ in der erste gütlich vnd freundlich nieder zu legen vnd zuvertragen/ Wer aber in entstehung der güte sie mit Recht entscheiden soll/ das wird allhie nit gemeldet/ sondern übergangen: vnnd dispositioni juris Imperii relinquit. Zu deme seyn diß weder Reichs noch Regiments Rähte: Sondern Kayserliche / vnd von den Regiments vnd Reichs Rähten gar abgesonderte Rähte gewesen/die dem Kayserlichen Hofe jederzeit gefolget/ welche nachgehends wider abgeschafft / vnd es bey den Regiments vnd Reichs Rähten / wie auch dem Kayserlichen Cammer Gerichte gelassen worden. Darumb von diesen Achten Rähten / auff deß Reichs Regiment vnnd Raht übel inferirt vnd geschlossen werden will. Vnd gesetzt/ doch keines wegs gestanden/ daß gedachtes Reichs Regiment / neben vnnd mit dem Kayserlichen Cammer Gericht concurrentem jurisdictionem biß in das 1512. Jahr gehabt / So ist doch oben gantz klärlich dargethan / vnnd für Augen gestellet/ daß demselben Anno 1524. aufferlegt vnd befohlen worden / sich hinführo dergleichen Rechts Sachen zu müssigen/dadurch die prætendirte observantz je gäntzlich auffgehaben vnd vernichtet worden.

VI. Daß dann die Kay. May. offtmals / Sachen an das Kay. Cammer Ge. remittirt, die sie denselbẽ zu decidirn anbefohlen/dadurch wird die sentẽtia negativa mehr bestettiget/als geschwächt. Dann da die concurrentia jurisdictionis were für richtig gehalten worden/ hette man solche Sachen ratione prçventionis daselbsten behalten müssen. Ubi enim judicium est cæptũ, ibi finiri debet. Demnach aber die remissiones geschehen

schehen/vnd Cameræ anbefohlen worden/solche remittirte sachen zu decidirn: so hat man damit zu verstehē gegeben/daß sie entweder jhrer Eigenschafft nach/ nit in den Kay. Reichs Hof Raht/ sondern ad Cameram gehörig: oder aber vnter den reservatis casibus begriffen gewesen/ darinn so wol Ihre May. als Camera sonsten hetten cognoscirn können.

Wie dann ohne das die Kay. May. dem Kayserlichen Cammer Ger. vffzulegen vnd zu befehlen macht haben/ in tali causa justitiam zu administrin, vnd also Cameræ jurisdictionem zu excitirn: Aber darauß tanquam ex diversis & separatis, läst sich gar keine concurrentia jurisdictionis deß Hof Rahts erpressen.

And. Geill. lib. 1. obs. 41. n. 6.

Imò ratione concurrentiæ, remissio hæc fieri non potuit: concurrentia enim paritatem jurisdictionis arguit: par igitur in parem, non habuisset Imperium. Darumb dasselbe vigore alicujus majoris potestatis muß geschehen seyn.

Vnd was wil man sich doch einer sonderlichen Observantz vnd præscribirten Herkommens behelffen? Da doch alles das jenige/ so der per modum cōtractus zwischen der Kayserlichen Majestät vnnd den Ständen verglichenen Cammergerichts Ordnung zuwider vnd abbrüchig seyn mag/ für krafftloß vnd nichtig zu halten/ auch alle vnd jede Römische Könige vñ Kayser bey Ihrer Wahl auff solche deß Reichs Ordnung vnd Verfassung sich jederzeit verpflichten müssen/ dadurch alle Eingriff/ Excess vnd Newerungen ein mal für alles cassirt vnd auffgehaben werden.

Cammer Gerichts Ordnūg p. 2. tit. 35.

Auff

V. Auff daß fünffte Argument, ist etlicher massen schon geantwortet; Dann ob wol die Röm. Kayser vnd Könige / nicht mit dem CammerGericht contrahirt: So ist doch solche Vergleichung / mit Chur- Fürsten vnnd Ständen deß Reichs / per modum contractus, getroffen worden. Darumb auch nicht das Kayserl. CammerGericht / sondern die Stände deß Reichs / sich hierinne opponirn vnd begern / daß dem jenigen / was vnter jnen beederseits veglichen / würcklich nachgesetzt / vnd gelebet werden möge.

Vnd wenn man sich schon allein / wegen einer gewissen Form deß Gerichts verglichẽ hette: So ist doch solche forma substantialis & perpetua, auch krafft derselben / die administratio der Kayserlichen Jurisdiction in judicialibus, dem CammerGericht / so anjetzo zu Speyer gehalten wurd / einig vnd allein committirt vnd vffgetragen worden / Ja es ist nicht allein die forma Processus, sondern auch der Personen vnd Sachen / so an das CammerGer. allein gehörig / wie auch rationes loci ein perpetua & substantialis forma & norma, ein Reichsverfassung vnd sanctio pragmatica, welche ohn einwilligung vñ zuthun gemeiner Ständ deß Reichs nicht kan immutirt, vffgehaben / oder in einen andern Stand vnd Wesen gebracht werden / vnnd bey solcher Form begern die Stände das CammerGericht handzuhaben / vnd weiters nichts.

Das sechste Argument ist auch allbereit beantwortet / da gesaget / dz der Kayserlichen Majestät / durch das Kayserliche CammerGericht / an Jhrer Kayserlichen Jurisdiction nichts benommen / Sondern dieselbe

noch

noch täglich vermittelst hochermeltes CamerGerichts administrirt, exercirt, vnd verwaltet werde.

Daß aber die administratio juris & justitiæ, im H. Reich diesem Kayserlichen CammerGericht/ nicht tacitè per subauditos intellectus: sondern expresse, per verba præceptiva, necessitatem denotantia, iteratò, einig vnd allein auffgetragen/ vnd anbefohlen worden/ daß erscheinet auß dem 2. titul §. fin. vnd 27. tit. part. 2. ordinat. Vnd auß dem jenigen/ was bey dem Siebenden vnd Vierzehenden Argument vnnd sonsten hin vnd wider pro negativa, deducirt worden/ gantz klärlich/ vnd dieweil der Kayserliche Hof Raht dergleichen Jurisdiction nie gehabt: So hat sie demselben/ weder expresse noch tacitè können benommen werden. Privatio enim præsupponit habitum.

Das Siebende/ Achte vnd Neundte Argument, werden durch das jenig/ damit das erste vnd zweyte widrige Fundament abgelehnet/ zugleich auch widerlegt. Dann dieweil die Kays. May. durch einwilligung der Kays. CammerGerichts Ordnug/ an jhrer Jurisdiction nichts begeben/ sondern dieselben noch täglich vnter dem Kayserlichen GerichtsStab/ vnter jhrer Majestät Namen/ vnd Kayserlichen Insigel/ durch das Cammer Gericht administrirt wird/ vnnd also keiner mit Ihrer Majestät in jurisdictione diß Orts concurrirt: So werden solche vnd dergleichen juris axiomata, daher gar vnzeitig vnd vergeblich angezogen.

VII.
VIII.
IX.

Hîc enim nullus est concursus jurisdictionis, cum summo Principe. Imò ipse Princeps, in omnibus & singulis causis cognoscit, vel per semet-

ipſum, vel mediante Camera. Ita ut omnes rogationes ad Principem ferantur.

X. Auff das zehende Argument, wird geantwortet/ daß man ſich nicht wiſſe zuerinnern/ daß die Kay. May. mit dem Kayſerlichen CammerGericht/ nach dem es in den jetzigen Stand gebracht worden/ einige änderung propriâ authoritate vorgenommen/ oder davon pro arbitrio disponirt; Sondern was diß Orths geſchehen/ das iſt auff Gutachten/ auch mit Wiſſen unnd Willen Chur- Fürſten unnd Stände deß Reichs alſo verordnet worden. Und iſt bey dem pro negativa angezogenem eylfften Argumēt, Illuſtriſſimo quondam Imperatoris Ferdinandi teſtimonio, auß dem Paſſawiſchen Vertrag dargethan/ daß der Kayſerlichen Majeſtät nit zuſtehe noch gebühre/ pro arbitrio ohne vorwiſſen vnd belieben der Stände mit dem Kayſerlichen CamerGericht änderung vorzunemen/ oder davon zu disponirn: Ja ſo gar/ daß auch der Orth deß CammerGerichts anderſten nicht/ dann mit der Kayſerlichen Majeſtät vnd zugleich der Churfürſten/ Fürſten vnd Stände wiſſen vnd willen verändert werden kan/ Und iſt hierinne Tobias Paurmeiſter jhme ſelbſten zuwider/ wie cap. 5. n. 32. §. obſervandū &c. & n. 40. zu ſehen.

Daß aber allerhöchſtgedachte Kay. Majeſtät/ etwan den Ständen deß Reichs Privilegia de non appellando, vel planè vel intra certam ſummam, mitgetheilt/ darauß tanquam à ſeparatis, mag die concurrentia jurisdictionis nicht ſtabilirt, vnd behauptet werden: Sintemal dergleichen conceſſiones privilegi-

vilegiorum, viel höhere/ viel grössere jura seyn/ als daß hochermeltes Kays. Cammer Gericht mit der Kayserl. Majestät darinn concurrirn könte.

Hæc enim & alia huiusmodi reservata & superioritatis jura, quæ Majestatis propria sunt, & ossibus Principis inhærent, nec ab illis avelli possunt, Imperiali Cameræ communicata non sunt.

Vide Regner. Sixtin. de regal. lib. cap. 2. Camerar. in C. Imperialem de prohibend. feud. alienat. per Frideric. Feudist. cointer in c. 1. quæ sint regalia.

Sonsten ist man in deme einig/ daß die Kay. May. sich der Jurisdiction nicht gar begeben: Ja man sagt noch weiters/ daß sie sich derselben auch nicht pro parte begeben: sondern das die Kayserl. Jurisdictio, an dem Kayserlichen Cammer Gericht gantz unzertrennt noch auff den heutigen Tag in ihrer Majestät Namen exercirt werde. Darumb diß Argument zu begründung der widrigen Meynung viel zu schwach.

XI.

Das eylffte Argument, so à testimonio Divi Maximiliani I. und Ihrer Kayserlichen Majestät Bericht genommen/ den sie Anno 1505. wegen der Rechtfertigung/ so zu Rom angesponnen worden/ den Ständen deß Reichs gethan/ hebet die sententiam affirmativam gar auff.

Dann Ihre Majestät sollen sich dieser Wort gebraucht haben: daß sie den Probst/ Dechant und Capitul/ zu Trier gebetten/ solche Rechtfertigung zu Rom abzustellen/ und sich gebürlichen Rechtens/ **An Unsern/ oder Unser und deß H. Reichs Cammer Richtern/ Als (nota benè) seinem ordentlichen Gericht/ begnügen zu lassen.**

Da nun neben dem CammerGericht / noch ein ander Kayserlich Gericht / welches gleicher Authoritet, Macht vnd Ansehens mit dem CammerGericht / vor handen gewesen / würde der Probst / Dechant vnd Stifft zu Trier / nicht præcisè an das CammerGericht / sondern alternativè an gemeltes CāmerGericht / oder an dasselbe ander Gericht seyn remittirt worden / oder hetten Ihre Majestät sich nicht deß singularis, sondern pluralis numeri, mit benennung aller Gericht gebrauchen müssen.

XII. Das zwölffte Argument, wird durch das jenige widerlegt / was auff das dritte Fundement pro affirmativa geantwortet worden / dahin geliebter kürtze halben gezogen: Vnd ist die consequentia gar nicht passirlich: Die Kays. Majestät haben in der Ordnug jhres Kayserl. HofRahts / alle Justici vnnd Partheyen Händel / an denselben HofRaht remittirt. Ergò, gehören alle Sachen dahin / die an dem Kayserl. Cammer Gericht / sonsten auch können vnd sollen / angebracht vn̄ ventilirt werden; Sintemal die remissio harum causarum, in den Sachen wol kan verificirt werden / die jhrer Eygenschafft nach / an den HofRaht sonsten gehörig; vnvonnöten dieselbe auff alle privat Rechtssachen in gemein zuverstehen / als die in der Kays. CammerGerichts Ordnung längest zuvor expresse ad Cameram Imperialem verwiesen worden.

Ist derwegen diese Ordnung / salvis constitutionibus, juribus & ordinationibus Imperii, nec non Jure tertii zuverstehen.

Juris

Juris enim eſt, non incogniti, quòd voluntas Principis ad juris placitum ſit accommodanda, & ſemper ita interpretãda, ut id velle credatur, quod leges & jura publica disponunt.

L. ex facto et ibi Jaſ. in 4. notab. ff. de vulg. & pupillar. ſubſtit.

Bald. in c. 1. n. 3. apud quem vel quos controverſ. inveſt. Decian. in c. cum veniſſent de judic.

Quodq; juſtitiæ plenus præſumatur: & illud ſentire quod jure permiſſum non eſt, nunquam cenſeatur.

Bald. conſ. 121. n. 2. lib. 1. Crave. cõſ. 5. n. 2. & cõſ. 103. n. 14. et alibi ſæpè.

Omnes quoq; Principis ſummi, Ordinationes, diſpoſitiones & conceſſiones ita exaudiendæ, ut Jura Imperii intacta maneant.

Bald. in l. 1. ff. de cõſtit. Princip. & in l. rescripta n. 9. C. de precib. Imper. offer.

XIII.

Das Dreyzehende Argument, wird widerlegt durch das ſiebende vnd andere mehr Fundament, oben pro negativa angezogen / daſelbſten zu ſehen / daß diß præſuppoſitum; daß die contentioſa jurisdictio, ſo wol bey dem Kayſ. Regiment / als dem Kayſ. Cammer Gericht geweſen / in facto erroneum ſey / darum̃ auch das jenige / was darauß will geſchloſſen werden / eben ſo irrig ſeyn muß.

Ex radice enim infecta, fructus non niſi vitioſus producitur.

Cravet. conſil. 869. n. 26.

XIV.

Das vierzehende Argument, iſt auff nechſt verſtorbene Kayſ. Majeſtät erklärung gegründet / welches mit obangezogenem Kayſerlichen Decreto, ſo Ihre Majeſtät / Anno 1596. den 1. May ertheilt / zum theil widerlegt wird / zu dem haben Chur-Fürſten vñ Stände auff

de auff solche Erklärung nicht acquiescirt, sondern einen weg wie den andern/auff einstellung der newen vngewöhnlichen Hof Rahts Process gedrungen.

Darumb nicht darauff zu sehen / wie Ihre May. hochlöblichster gedächtnuß sich erkläret / sondern wie sie sich den Reichs Abschieden vnd Ordnungen gemäß erklären sollen: Dann durch solche vnd dergleichen den Reichs Constitutionib. vngemässe Erklärungen/ vnd darauff erfolgte beharzliche contradictiones d' Stände/ ist diese Quæstio erwecket worden/ die biß anhero in contradictoriis terminis verblieben.

XV. Das fünffzehende vnd letzte Argument, lest man durchauß in seinen terminis dextrè intellectis passiren/ vnd wird dadurch das jenige/ so nunmehr offt vnd viel mals inculcirt, confirmirt vnnd bestettiget / daß nemlich das Cammer Ge. nicht zu dem Ende geordnet/ die Kay. May. Ihrer Jurisdiction dadurch zu privirn, sondern viel mehr durch tägliche administrirung derselben/ welche dem Kays. Cammer Gericht/ allein anbefohlen / Ihrer Majestät vngeschmälert zu reservirn vnd zu behalten.

Dabey doch diß in acht zu nemen / daß das Kays. Cammer Gericht: so vor Jahren am Kays. Hof gewesen/ nicht zum theil vnd pro parte, sondern gantz vnnd gar vnzertrennet/ von dannen an einen andern Ort/ vnd nunmehr gen Speyer bleiblich transferirt worden. Vnd von dannen anders nicht / als mit wissen vnd willen deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände/ an andere Ort verruckt werden kan.

Darumb

Darumb man auff der Gegenseiten in deme vnrecht daran / als solte diß Cammergericht / allein zu erleichterung / vnd nit zu gäntzlicher enthebung deß Lasts / der Rechthängigen Sachen / damit das Kayser. Cammer Gericht bey Hofe beschwert gewest / gemeynt vnnd angesehen seyn.

Wenn derohalben gesagt wird / daß dem Reichs HofRaht keine cōcurrentia jurisdictionis cum Camera zustehe vnd gebüre / so ist so ferne / daß solches zu nachtheil der Kay. Majestät gereiche / dz auch dadurch Ihrer Majestät Reputation vnd Hoheit / insonderheit aber Ihre Jurisdictio deroselbst eignen intent gemäß / gantz vnzertrennt beyeinander behalten werde.

Diß hat man bey dieser Quæstion, loco informationis, gestalten Sachen nach / auß trew eyfferigen Hertzen vnnd Gemüth wolmeynend zuerinnern / nit vnterlassen können noch sollen: Der vngezweiffelten Hoffnung / daß gleich wie vermuthlich / einem jeden getrewen Patrioten, der wolstand seines geliebten Vatterlands hertzlich angelegē: Also auch derselbe der Warheit / ohne einigen andern neben respect wird statt geben / sich derselben in allen bequemen / vñ das bonum publicum, zu erhaltung Fried / Ruhe vnd Einigkeit / auffhebung alles schädlichen Mißtrawens / vnd wider auffrichtung deß im H. Röm. Reich Teutscher Nation nun ein zeitlang notleidenden JusticiWesens / seines vermögens befördern helffen.

Da nun durch disen kurtzē vnterricht / solcher Scopus, darzu derselbe einig vnd allein collimirt, erreichet werden kan / so hat man sich dessen zu allen theilen höchlich zuerfrewen / vñ dem lieben Gott dafür danck zusagē.

Wi

Wo nicht/so muß mans Gott vnd der Zeit befehlen/der gute Policey vnd Ordnungen erhalten/vnd dermaleins vnsere Augen deß Verstands bald eröffnen wolle/ daß wir / was zu vnserm vnd deß gemeinen Vatterlands Teutscher Nation, heylsamen Frieden dienet / doch recht erkennen vnnd verstehen lernen / Darnach ein jedes friedfertiges Gemüth/mit hertzlichem Wunsch vñ innerlichen Begierden sich zu sehnen / vnd ein brünstiges verlangen zu tragen. Salvo &c.

Salus Romani Imperii, suprema Lex esto.

F I N I S.



Folgen die Beylagen darauff man sich in vorhergehender information gezogen.

Numero I.

EXTRACT.

König Friderichs Schreiben an Hertzog Heinrichen in Bayern/ 2c.

WIr Friderich/ von Gottes Gnaden/ 2c. Enbieten dem Hochgebornen Heinrich Pfaltzgraven bey Rein/ vnnd Hertzogen in Bayern/ vnsern liebẽ Schwager vnd Fürsten/ vnser Gnad vnd alles gutes: Hochgeborner lieber Schwager vnnd Fürst/ als wir daß Recht vnd Sach/ zwischen dir eines/ vnd dem hochgebornen Albrechten Pfaltzgraven bey Rhein/ Hertzogen in Bayern vnd Graven zu Vogburg/

vnsern lieben Oheim vnd Fürsten / deß andern theils / so vor vns hanget / von mercklicher Geschäfft wegen vns anligende in allem Stande / wie Wir dasselb Recht / biß auff den Gerichtstag nach S. Bartholomæi Tag negst geschoben hetten / fürbasser geschoben / vnd demselbẽ Rechtstag / biß auff den nachkommenden Gerichtstag / nach S. Colmars tag schierist künfftig erstreckt haben / Vnnd wiewol in denselbẽ Vnsern Briefen geschrieben stehet / auff den Gerichstag vnsers Königlichen Cammer Gerichts so ist doch vnser Meynung nicht gewesen / vnnd auch noch Vnser Meynung nicht / daß solch Recht / in Vnserm Cammer Gr. daß wir mit andern Personen wañ Fürsten vnd ꝛc. vmb Sachẽ / die Vnser vñ deß Reichs Fürsten Ehr / Leib / oder Lehen nicht berühren / besetzen / zwischen Ewer soll oder solte außtragen werden ꝛc. Geben zur Newenstat an S. Bartholomæi abend / nach Christi Geburt 1448. vnsers Reichs im Neundten Jahr.

Nume-

Numero II.

Vrtheilsbrieff Kayser Friderichs/ de Anno 1472.

Darinn Caspar Ruprecht Burgmann zu Geylhausen/ vngeachtet der Replic, daß für Ihre Kayserliche Majestät Obristen Gericht niemand gefreyet seyn solt/ remittirt worden.

WIr Friderich Von Gottes Gnaden/ Römischer Kayser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ zu Hungern/ Dalmatien Croatien ꝛc. König/ Hertzog zu Oesterreich vnd zu Steyer ꝛc. bekenneu offentlich mit diesem Brief/ daß für vnser Kayserlich CammerGericht/ so der Ehrwürdig Adolph Ertzbischoff zu Mayntz vnser vnnd deß heiligen Römischen Reichs in Germanien Cantzler/ lieber Neffe vnnd Churfürst/ mit den Ehrsamē Vnsern Rähten der Rechtsgelehrten/ vñ deß Reichs lieben getrewen/ auff den fünff vnd zwantzigsten Monatstag Augusti. nechst vergangen an Vnser stat besessen hat/ kommen ist/

deß Edlen vnsers vnnd deß Reichs lieben getrewen Eberhard von Eppenstein/ Herrn zu Königstein/ vollmächtiger Anwalt/ ließ einen Gewaltsbrieff/ deß zu recht genug was/ vnd damit vnser Kays. Ladung/ vnsere vnd deß Reichs lieben getrewen Casparn Ruprecht/ mit sampt etlichen andern dariñ bestimt/ zugesand vnd verkündigt/ im Gericht verhören/ vnd red darauff angedingt/ zu recht/ wie derselb Caspar vnd andere jhn an seiner Herrligkeit deß LandGerichts zu Ortenburg/ auch andern seinen Amptleuten vnd Gütern Irrung vnnd bedrang gethan haben sollen/ daß jhm an seiner Obrigkeit/ Herrligkeit/ vnd Gerechtigkeitē mercklich abbruch/ vnd verhinderung bracht hetten/ davō auff sein ersuchen nicht stehen wollen/ vnd jhne deßhalben zu schweren Costen vnnd Schaden bracht/ darumb er dann den benanten Casparn ꝛc. Geben mit Vrtheil zu der Newenstat am 17. tag deß Monats Octobris, nach Christi Geburt. 1472.

Nume-

Numero III.

Der Fünff Churfürsten

Mayntz / Trier / Pfaltz / Sachsen / Brandenburg / Schreiben an König Maximilian, Anno 1502. vmb abstellung Kayserl. Hoff Procels.

Allergnädigster Herr / Vnser vnterthänig / gehorsamb vñ schuldige Dienst / E. Königliche Gnaden allezeit bereit: Vns hat der Ehrwürdig in GOTt Vatter / vnser besonder lieber Oheimb / Vetter vnd Mit ChurFürst Herr Herman / Ertzbischoff zu Cöln 2c. Jetzt allhie zuerkennen geben lassen / wiewol er den Ehrsamen vnsern lieben besondern Burgermeister vnd Raht der Statt Cölln / ordentlich gebührendes Rechtens / nach laut Ewer Königl. Majestät vnd deß H. Reichs Ordnung / deß ersten gehaltenē tags zu Wormbs auffgericht / nie fürgewesen oder geweigert / sondern jhnē deß zu pflegen allzeit willig geweßt: So habe doch Ewer Königl. May. auff anruffen gemeldter von Cölln etlich La-

dung vnd Mandata wider seine L. außgehen lassen / darinn seyn L. Rechtlich vor E. Königl. May. gegen gemeldten Burgermeistern vnd Rahte zuerscheinen / ernstlich gefordert worden / wie dann solches alles die angezeigte E. Kön. May. Ladung vnd Mandata Vns deßhalb fürbracht/weiter innhalten / der sich gemeldter vnser Oheimb vnnd Vetter/ dieweil Er/ die der angezeigtē Ordnung gãtz vngemäß vnd widerwertig achtet/ nit wenig beschwert / hat Vns darūb freūdlich thun ansuchen/ jhnen gegen E. Königl. May. vnterthänig fürzubitten / solch Ewer Königl. May. fürnemen abzustellen/vnd jhnen vnd seinem Stifft bey angezeigten ordentlichen Rechten / laut berührter Ordnung gnädiglichen bleiben zu lassen.

Wann wir nū solche Seiner L. bitt zientlich/ auch den Rechten vñ Billigkeit gemäß vermercken / so bittē wir mit vnterthänigem fleiß E. Kön. May. geruhe / gedachtes Vnsers Oheimbs vnnd Vettern anzeigten beschwerung gnädiglich zu bedencken / darauf die außgangen Ladung / Mandata vnd andere

dere Procefs gnädiglich abzustellen vnd fällen / vnd beede theil gegeneinander ordentlich / gebührlich Rechtfertigung / nach außweisung obberührter E. Kön. May. vñ deß Reichs Ordnung zu Wormbs auffgericht / gebrauchen vnd dabey bleiben zu lassen.

Wir wollen auch darneben den Partheyen vnd Sache zu gut allen fleiß fürkehren / Vns gütlicher handlung freundlich gebrauchen zugestatten / auch alsdann zu hinlegũg derselben nichts müglichs erwinden lassen / E. Kön. May. wolle sich hierin / als gemeltes vnsers Oheimb vnd Vetterns / vñ auch vnser gnädigster Herr erzeigen / daß wollen wir mit seiner L. vmb E. Königl. May. zusambt schuldiger Pflicht in Vnterthänigkeit helffen verdienen / Vns rc. Geben zu Würtzburg / Donnerstag nach Luciæ Anno 2.

E. Königl. May.

Gehorsame Fürsten /

Die Ertzbischofen zu Mayntz vñ Trier rc.
Pfaltz Graven bey Rhein rc.
Hertzog zu Sachsen rc. Vnd
Marggraff zu Brandenburg.

Numero IV.

ChurFürsten vnd Fürsten Deputirter Rähte Schreiben an Maximilianum I. vmb abschaffung newerlichen Gerichts / so Ihre Majestät allein angestellt / mit begehren Chur vnd Fürsten bey verglichener CammerGerichts Ordnung bleiben zu lassen.

Allergnädigster Herr rc. Wir setzen in keinen zweiffel / E. König. Majestät / hab noch in guter gedächtnuß / was mercklicher vnd beweglicher Vrsachen vnd Notdurfft / auch mit was hoher betrachtung vnd zeitigem Raht / Ewer Königliche May. auff den ersten gezehlten Reichstage zu Wormbs / mit raht vnnd willen Vnser / als E. Königl. May. ChurFürsten / auch anderer deß Reichs Fürsten vnd Stände / in mercklicher vnd dapfferer anzahl deßmals versamlet / daß Königliche CammerGericht / mit notdürfftiger guter Ordnung vnnd Maß auffgericht / besetzt / auch dasselbig nachfolgend / als es wider in Abgang kommen were / auf letzt gehaltenem

tien Tage zu Augspurg abermals mit Raht vnd willen Vnser vnd anderer Fürsten vnd Stände deß Reichs / mit voriger auch ander zugesetzter newen Ordnung / wider auffgericht / besetzt / vñ zu Nürnberg ein zeitlang löblich halten lassen / demselben Gericht wir vmb ein anzahl Jahr / darauff das gesetzt vnd verwilligt ist / guter Meynung mit begebung Vnser ChurFürstenthumb vnd ander Freyheit / nach außweisung der obangeregten Ordnung vnnd Maß vnterworffen haben / in züversicht / solch Gericht solt auffs wenigst die bestimten anzahl Jahre als inn auffgerichtem löblichen Wesen gehaltẽ worden seyn: Als aber das darnach in Ruhe kommen vnd vnterlassen / ist durch E. Kön. May. fürgenommen ein CammerGericht zu Regenspurg ausserhalb der gedachten Ordnung vnd Maß zuhalten / wiewol derselbẽ Ordnung bestimbte Zeit noch nirgends verflossen ist / dasselbig Gericht zu Regenspurg / auch anders / wann die Ordnung vermag besetzt / mit abnemung der Sporteln / die vormals auß trefflichen Vrsachen

 abge-

abgestellt seyn / auch Brifflohn vnd andern der angeregtē Ordnung / als Vns anlangt / gantz vngemäß gehalten wird: Darumb vnd auß vielen andern redlichen vnd beweglichen Vrsachen / die wir zu seiner zeit wol fürzubringen wissen / an solchem Cammer-Gericht / Rechtfertigung zu leiden oder zuthnn wir Vns gantz beschwerlich / auch vnsern Freyheiten vnd Herkommen abbrüchig vnd nachtheilig ermessen. Bitten demnach mit vnterthänigem fleiß / E. Königl. May. wollen nochmals gnädiglich bedencken / in was guter Meynung das Cammer Gericht mit andern letzt zu Augspurg mit Maß vnd Ordnung angesehen vnd bewilligt ist / vnnd dasselb in solcher Form wider auffrichten / besetzen vnnd halten / darzu wir vnser Hülff vñ Raht getrewlich zu thun Vns hiemit erbieten: Darbey vnterthäniglich bittende / Vns bey angezeigten bewilligten Ordnungen vnd Massen bleiben / vnd dawider nicht beschweren zu lassen / E. Königl. May. geruhe sich herzu / als Vnser Gnädigster Herr gegen Vns gnädiglich zuerzeigen / vnd diß

Vnser

Vnser Schreiben vnnd vnderthänige bitt / Vnser Notdurfft vnnd der Billigkeit nach gnädiglich zu verstehen vnnd anzunemen / Das stehet Vns allzeit vmb E. Kön. May. zusampt Vnserer Pflicht vnderthäniglich zu verdienen. Bitten hiervon gnädige antwort. Geben zu Mayntz auff Sontag Corporis Christi, Anno tertio.

E. Königl. Majestät.

Vnderthänige ChurFürsten / vnd Fürsten / Bottschafften / jetzo zu Mayntz versamlet.

